

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

SV GEBÄUDEVERSICHERUNG AG

2024



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
ZUSAMMENFASSUNG	5
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS.....	7
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	7
A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG	9
A.3. ANLAGEERGEBNIS	11
A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN.....	11
A.5. SONSTIGE ANGABEN	12
B. GOVERNANCE-SYSTEM.....	13
B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM	13
B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	16
B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG.....	18
B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM	20
B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION	23
B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION.....	24
B.7. OUTSOURCING	24
B.8. SONSTIGE ANGABEN	26
C. RISIKOPROFIL	27
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	27
C.2. MARKTRISIKO	30
C.3. KREDITRISIKO	32
C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO	32
C.5. OPERATIONELLES RISIKO	33
C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN	34
C.7. SONSTIGE ANGABEN	34
D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	35
D.1. VERMÖGENSWERTE	35
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	41
D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN.....	51
D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN	54
D.5. SONSTIGE ANGABEN	55
E. KAPITALMANAGEMENT.....	56
E.1. EIGENMITTEL.....	56
E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESTKAPITALANFORDERUNG	59
E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITAL- ANFORDERUNG.....	61
E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN	61

E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER
SOLVENZKAPITALANFORDERUNG61

E.6. SONSTIGE ANGABEN61

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 63

ANHANG I..... 65

ANHANG II 71

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG (SVG) ist der Betrieb der **Schaden- und Unfallversicherung** sowie der **Rückversicherung**, in den Sparten Verbundene Wohngebäude, Kraftfahrt, Haftpflicht, Feuer, Unfall, Verbundene Hausrat und Sonstige Sachversicherungen. Die im Wesentlichen als Erstversicherungsunternehmen operierende SVG ist im Privatkundengeschäft als Regionalversicherer in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie Teilen von Rheinland-Pfalz tätig. Im Firmenkundengeschäft agiert die SVG hingegen bundesweit. Die SVG ist in Deutschland einer der führenden Gebäudeversicherer. Darüber hinaus übernimmt die SVG auch in geringem Umfang Versicherungsgeschäft in Rückdeckung. Die drei inländischen Versicherungsunternehmen der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die **Geschäftsorganisation** der SVG gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Schaden- und Unfallgeschäftes. Sie umfasst eine angemessen transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand und die Schlüsselfunktionen verabschiedet.

Des Weiteren ist in der SVG ein **Risikomanagementsystem** implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVG erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen. Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVG sämtliche Anforderungen des Regelwerks nach Solvency II.

Für die Berechnung der **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** wird die Standardformel verwendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Das SCR betrug zum Stichtag 1.034.502 Tsd. Euro (Vj. 958.798 Tsd. Euro). Der Großteil entfällt, aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen, auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen. Der Anstieg des SCR ergibt sich infolge des gestiegenen Prämien- und Reserverisikos durch höhere Schadenrückstellungen.

Die **Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVG erfolgt nach den Vorschriften des HGB. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen Ansatz- und Bewertungsdifferenzen. Diese Bewertungsdifferenzen resultieren im Wesentlichen auf der Passivseite aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem, zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung, vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II erfolgt hingegen als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG). Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht, abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung des SCR betrugen zum Stichtag 2.858.966 Tsd. Euro (Vj. 2.763.102 Tsd. Euro). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die positive Zeitwertentwicklung bei den Kapitalanlagen zurückzuführen. Aus dem höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht resultiert ein entsprechender Anstieg der Ausgleichsrücklage.

Es ergab sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote in Höhe von 276,4 % (Vj. 288,2 %). Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und die Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

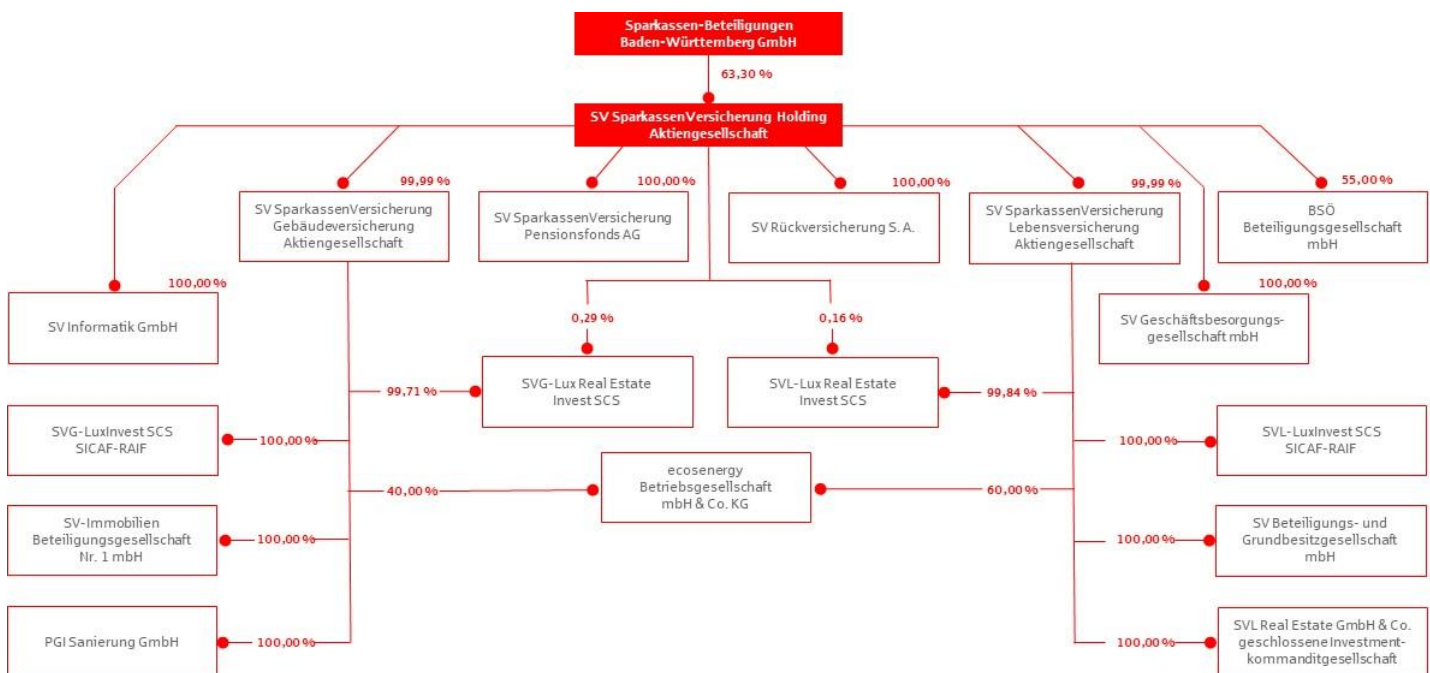
Die SVG ist eine Aktiengesellschaft deren Aktienkapital zu 99,99 % von der SV SparkassenVersicherung Holding AG (SVH) mit Sitz in der Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart gehalten wird. Das restliche Aktienkapital wird vom Sparkassenverband Baden-Württemberg und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen gehalten.

Die SVG ist Bestandteil der SV Gruppe, welche im Wesentlichen dem SV Konzern gemäß lokaler Berichterstattung entspricht. Oberstes Mutterunternehmen der SV Gruppe ist die Sparkassen-Beteiligungen Baden-Württemberg GmbH (SBBW). Weitere Unternehmen der SV Gruppe sind die SVH, welche die Versicherungsgruppe leitet, die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG (SVL), die SV Rückversicherung S. A. (SVR), eine

Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Abweichend zum Konzernabschluss wird die SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds AG (SVP) nicht im Zuge der Vollkonsolidierung, sondern als OFS-Unternehmen mit den anteiligen Eigenmitteln nach Solvabilität I in die SV Gruppe einbezogen.

Die drei inländischen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVG ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die Kontaktdaten der für die SVG zuständigen Aufsichtsbehörde umfassen:

Anschrift der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn

Kontaktdaten der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht:

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2024 wurden durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVG mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden:

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
Tochterunternehmen			
SV Kommunal GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV Cube GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
PGI Sanierung GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV-Immobilien Beteiligungsgesellschaft Nr. 1 mbH	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVG-Lux Real Estate Invest SCS	Luxemburg	nicht strategisch	99,71%
SVG-LuxInvest SCS SICAV-RAIF	Luxemburg	nicht strategisch	100,00% - 1 Anteil
CombiRisk Risk-Management GmbH	Deutschland	strategisch	51,00%
VGG Underwriting Service GmbH	Deutschland	strategisch	51,00%
Helaba-Assekuranz-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	50,00%
Beteiligungen			
BW Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,00%
MRH TROWE Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,00%
ecosenergy Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	40,00%
Deutsche Rückversicherung AG	Deutschland	strategisch	20,00%

Im Berichtszeitraum wurde am 1. April 2024 das bisherige Tochterunternehmen Neue Mainzer Straße 52-58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hochhaus KG, die von der SVG zu 66,7 % gehalten wurde, aufgelöst. Für das von der SVG betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche (Lines of Business - LoB) relevant:

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (inklusive Rückversicherung)

- LoB 2: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 4: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- LoB 5: Sonstige Kraftfahrtversicherung
- LoB 6/18: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 7/19: Feuer- und andere Sachversicherungen

- LoB 8/20: Allgemeine Haftpflichtversicherung
- LoB 9/21: Kredit- und Kautionsversicherung
- LoB 12/24: Verschiedene finanzielle Verluste
- LoB 25: Nichtproportionale Krankenrückversicherung
- LoB 26: Nichtproportionale Unfallrückversicherung
- LoB 27: Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- LoB 28: Nichtproportionale Sachrückversicherung

In den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung (LoB 1), Arbeitsunfallversicherung (LoB 3) sowie Rechtsschutzversicherung (LoB 10) betreibt die SVG kein Versicherungsgeschäft. Der Geschäftsbereich Beistandsversicherung (LoB 11) wird aufgrund von Unwesentlichkeit unter dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 12) ausgewiesen.

Da das nicht-proportionale übernommene Rückversicherungsgeschäft bei der SVG nur ein sehr geringes Volumen aufweist, wird dieses unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten mit dem proportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft gesamthaft bewertet und ausgewiesen. Eine Ausnahme stellen die konzerninterne Rückversicherung und der Solidaritätspool der öffentlich-rechtlichen Versicherer dar, welche in den LoBs 25 bis 28 berücksichtigt sind.

Lebensversicherungsverpflichtungen

- LoB 29: Krankenversicherung
- LoB 33: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen
- LoB 34: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen). Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte den für die SVG relevanten Geschäftsbereichen gemäß Solvency II zugeordnet. Das gesamte Versicherungsgeschäft der SVG wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses je Geschäftsbereich dar:

01.01.2024 - 31.12.2024 in Tsd. €	Verdiente Prämien (Netto)	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	85.785	24.377	31.737	29.671
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	97.071	68.285	25.685	3.101
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	132.263	121.495	41.944	-31.175
LoB 6/18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	14.491	7.643	4.990	1.858
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherungen	1.111.254	778.269	360.043	-27.059
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	93.770	34.013	22.099	37.659
LoB 9/21 Kredit- und Kautionsversicherung	321	43	195	84
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	17.654	2.117	13.303	2.234
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	2.600	0	1.153	1.447
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	248	0	110	138
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	24	0	11	13
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	19.251	1.018	5.436	12.797
Lebensversicherungsverpflichtungen				
LoB 29 Krankenversicherung	4.959	1.662	693	2.604
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	8.917	0	-8.917
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	-548	0	548
Saldo – sonstige technische Aufwendungen/Einnahmen				29.891
Sonstige Erträge				48.619
Sonstige Aufwendungen				16.048
Gesamt	1.579.690	1.047.290	507.397	27.684

01.01.2023 - 31.12.2023 in Tsd. €	Verdiente Prämien (Netto)	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	88.567	29.214	31.130	28.223
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	89.098	54.649	32.825	1.624
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	118.070	113.866	41.438	-37.234
LoB 6/18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	15.449	7.221	5.413	2.815
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherungen	1.040.277	697.797	317.124	25.357
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	87.940	31.735	25.298	30.906
LoB 9/21 Kredit- und Kautionsversicherung	159	2	94	63
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	18.408	3.132	11.678	3.597
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	5.154	0	901	4.253
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	198	0	35	164
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	22	0	4	18
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	11.634	5.000	1.728	4.906
Lebensversicherungsverpflichtungen				
LoB 29 Krankenversicherung	4.853	2.004	767	2.082
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	6.963	0	-6.963
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	186	0	-186
Saldo – sonstige technische Aufwendungen/Einnahmen				27.796
Sonstige Erträge				6.401
Sonstige Aufwendungen				16.169
Gesamt	1.479.829	951.771	468.434	22.060

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 27.684 Tsd. Euro (Vj. 22.060 Tsd. Euro). Im Berichtszeitraum haben sich die Verdienten Netto-Prämien gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die größten absoluten Zuwächse entfielen auf den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen und sind neben einem hohen Neugeschäft insbesondere auf die deutliche Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors und Indexanpassungen zurückzuführen. Im Geschäftsbereich Sonstige Kraftfahrtversicherung führten Beitragsanpassungen, geringere Kündigungen sowie mehr Neugeschäft aufgrund marktfähiger Tarife im Privatkunden- und mittelständischem Firmenkundengeschäft zu einem Anstieg.

Wie im Vorjahr waren die Aufwendungen für Versicherungsfälle dominiert durch einen Anstieg des Elementarschadenaufwands. Durch Überschwemmungsschäden im Mai und Juni entfällt der deutlichste Zuwachs daher auf den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen.

Die Position *Saldo – sonstige technische Aufwendungen/Einnahmen* umfasst sonstige versicherungstechnische Aufwendungen und Erträge.

Die sonstigen Erträge steigen im Vergleich zum Vorjahr deutlich auf 48.619 Tsd. Euro (Vj. 6.401 Tsd. Euro). Hintergrund ist die Entnahme aus den Schwankungsrückstellungen.

Die sonstigen Aufwendungen in Höhe von 16.048 Tsd. Euro (Vj. 16.169 Tsd. Euro) setzen sich aus der Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, Zinsaufwände, den Aufwendungen für Beitragsrückerstattung und den Veränderungen der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen zusammen.

Diese sonstigen Erträge bzw. sonstigen Aufwendungen werden bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II) entsprechend Anhang II VO (EU) 2015/2450 nicht berücksichtigt.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgenden Tabellen enthalten eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVG je Vermögenswertklasse:

01.01.2024 - 31.12.2024 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	3.869	1.311	2.558		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	23.356	-	23.356		
Aktien	3.760	-	3.760		
Staatsanleihen	9.974	2.286	7.687		
Unternehmensanleihen	33.192	11.607	21.585		
Strukturierte Schuldtitel	-115	-	-115		
Organismen für gemeinsame Anlagen	40.325	128	40.197		
Darlehen und Hypotheken	-	-	-		
Sonstige Anlagen	143	-	143		
Gesamt	114.504	15.332	99.172	8.774	90.397

01.01.2023 - 31.12.2023 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	3.674	1.311	2.363		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	31.963	104	31.859		
Aktien	1.196	-	1.196		
Staatsanleihen	7.390	3.038	4.352		
Unternehmensanleihen	29.573	6.786	22.787		
Strukturierte Schuldtitel	411	-	411		
Organismen für gemeinsame Anlagen	33.828	1.882	31.945		
Darlehen und Hypotheken	-	-	-		
Sonstige Anlagen	1.147	-	1.147		
Gesamt	109.181	13.121	96.060	5.642	90.418

Im Berichtszeitraum wurde ein Kapitalanlageergebnis von 90.397 Tsd. Euro und damit fast exakt der Vorjahreswert (Vj. 90.418 Tsd. Euro) erzielt. Im Wesentlichen resultiert die aus höheren Ausschüttungen aus der Position Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch geringere Abgangsergebnisse im Zuge von Veräußerungen aus der Position Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen ausgeglichen wurden. Zudem wirkten sich die höhere Zinserträge in den Positionen Staats- und Unternehmensanleihen positiv auf das Kapitalanlageergebnis aus.

A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Geschäftsjahr gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtszeitraum befanden sich Verbriefungen mit einem Nominalvolumen von 5.000 Tsd. Euro im Bestand.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die SVG hat im Berichtszeitraum als Leasinggeber im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäftsbauten abgeschlossen. Bei den Leasingvereinbarungen handelt es sich um standardisierte Mietvereinbarungen. Die Vertragslaufzeiten betragen überwiegend bis zu 6 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet.

Als Leasingnehmer hat die SVG im Geschäftsjahr Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge sowie Geschäftsbauten. Die Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge werden über eine Laufzeit von 3 bis 5 Jahren abgeschlossen und beinhalten Andienungsrechte. Bei den Operating-Leasingverträgen für Geschäftsbauten betragen die Vertragslaufzeiten bis zu 5 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVG als Leasinggeber für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2024	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	2.552
1 - 5 Jahre	6.825
über 5 Jahre	221
Summe	9.598

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen von der SVG als Leasingnehmer für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2024	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	2.295
1 - 5 Jahre	8.010
über 5 Jahre	0
Summe	10.305

Das übrige Ergebnis beträgt -8.830 Tsd. Euro (Vj. -7.101 Tsd. Euro). Es ergibt sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für geschlüsselte Unternehmenskosten.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

An der Spitze der SV Gruppe steht als oberster Risikoträger die SV SparkassenVersicherung Holding AG, Stuttgart. Oberstes Mutterunternehmen ist mit einem Aktienkapital von 63,3 % die Sparkassen-Beteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Während des Berichtszeitraumes bestanden keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVG setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht grundsätzlich einem eigenen Vorstandsmitglied.

Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche letztmals im Jahr 2018 überarbeitet und vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Unternehmensentwicklung, Unternehmensweite Systeme, Unternehmenssteuerung und Planung, Risikomanagement/ Compliance, Personal, Recht/ Kommunikation/ Vorstandssekretariat, Revision, Innovationsmanagement	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/ Produkte/Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen/Gewerbe, Industrie/ Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb/ Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz/ Steuerung, Vertrieb Sparkassen/ Verbund, Vertrieb Personal	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen/ Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVG hat 21 Mitglieder und setzt sich gemäß § 4 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratssitzungen, welche vier Mal jährlich stattfinden, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Prüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss.

Diese Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Prüfungsausschuss tagt turnusgemäß zweimal jährlich und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Ausschuss bereitet dazu die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Er bereitet ferner die Befassung des Aufsichtsrats mit der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft nach VAG und die Kenntnisnahme des diesbezüglichen Prüfberichts des Abschlussprüfers vor. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem entsprechend der Vorgabe des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG mit der

Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der Kapitalanlageausschuss tagt zweimal jährlich und lässt sich detaillierter als im gesamten Aufsichtsrat zur Kapitalanlage berichten. Darüber hinaus lässt sich dieser auch zur Kapitalanlagestrategie, -planung und zur Risikosituation informieren. Die Entscheidungsbefugnisse des Kapitalanlageausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

Die SVG macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung der SVG sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,

- Aufnahme neuer Aufgaben und Behandlung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVG derzeit nicht definiert.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses.
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen.

- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte.
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist in einer eigenen Abteilung in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Abteilung werden unter der Leitung des Compliance-Koordinators die Geldwäscheprävention, das Datenschutzmanagement, das Business Continuity Management, die Informationssicherheit inklusive dem Informationsrisikomanagement und das Ausgliederungsmanagement verantwortet.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance. Das Compliance-Management-System der SV Gruppe erstreckt sich auf die SVH, SVG und SVL. Die SVI, SVP und SVR haben ein eigenes Compliance-Managementsystem, das an dem der SV Gruppe ausgerichtet ist, aber die Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes berücksichtigt.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2. Compliance-Funktion verwiesen.

Interne Revisionsfunktion

Verantwortlicher Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist der Hauptabteilungsleiter des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand unter anderem durch die Revision als prozess-unabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, das heißt sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5. Funktion der Internen Revision verwiesen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF der SVG wird in einer vom Aktuariat unabhängigen Einheit innerhalb der Hauptabteilung Komposit Grundsatz/Produkte/Technik wahrgenommen. Der Inhaber der Schlüsselfunktion leitet zusätzlich kommissarisch die Abteilung Komposit Bereichscontrolling innerhalb der Hauptabteilung Komposit Grundsatz/Produkte/Technik. Eine konsequente Trennung von Tarifikalkulation/-entwicklung sowie Bestimmung der Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und deren Überprüfung auf Angemessenheit sichergestellt.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6. Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aller Leitlinien. Alle Leitlinien wurden vom Vorstand verabschiedet.

B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Die Vergütung besteht für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungs-gewerbe
- Haustarifvertrag, angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassen-Versicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997
- TVöD/TV-L, für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräften der Ebenen F1, F2 und teilweise F3 sowie besonderen Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernergebnis orientiert, zusammen. Die variable Vergütung aus dem Konzernergebnis ist an die Erreichung unserer Strategieziele gebunden und kam erstmals mit der Auszahlung im Jahr 2024 zur Anwendung.

Diese Regelungen gelten auch für die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen.

Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht bei der SVG in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

Vergütungsansprüche des Vorstandes

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung wurden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden unter anderem das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden bei allen neu bestellten und wiederbestellten Vorstandsmitgliedern 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur i. S. d. Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

Vergütungsansprüche des Aufsichtsrats

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt, ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert mit Vollendung jeden weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVG mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans statt.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Spezifische Anforderungen

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert ("fit") und persönlich zuverlässig ("proper") sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVG haben, indem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann (bei Neueintritten).

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in der Lage sein, die von der SVG getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der

Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

Anforderungen an Mitglieder des Vorstands

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVG stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstands, wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe, die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Dies schließt Kenntnisse über die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie mit ein.

Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

Anforderungen an die Compliance-Funktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder einen anderen quantitativen Studiengang sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierter Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu einem Unternehmen der SV Gruppe unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem Unternehmen der SV Gruppe ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf weder ein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 24 VAG.

Ergänzende Anforderungen an die Schlüsselfunktionen

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats eines Unternehmens der SV Gruppe sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für ein Unternehmen der SV Gruppe ausüben, verwandt oder verschwägert.

B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen

Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

Laufende Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

Neubeurteilung

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper) oder
- die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILÄTSSBEURTEILUNG

B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der SVG setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVG unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVG ein Auskunftrecht, das heißt ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVG, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellten Abteilungsleiter, die Bereichsleiter Firmenkunden und Leben sowie die Geschäftsführer der SV Informatik, der SV bAV Consulting und der SVR und die URCF der SVP. Darüber hinaus gelten der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und die Inhaber der Schlüsselfunktionen als dezentrale Risikomanager. Sie treffen – mit Ausnahme der Schlüsselfunktionen – gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikonahme sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikorunde findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind unter anderem der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand des Ressorts Finanzen sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur eine Governance-Risk-Compliance-Sitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgen die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVG.

B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess

Risiken können sich sowohl aus der Geschäftsstrategie als auch aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integraler Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVG umfasst die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger, unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin, kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt insbesondere mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur, die Risikoidentifikation sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbeurteilung der Risikosituation der SVG zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung von strategischen Zielgrößen. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen gruppenweiten Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Das unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise. Dabei werden die

folgenden beiden Ansätze betrachtet: Liquidierungsansatz und Fortführungsansatz.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihre wesentlichen Risiken tragen kann (Risikokapitalbedarf), wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Übersteigt der Risikokapitalbedarf das Risikodeckungspotenzial des Unternehmens, so ist die Risikotragfähigkeit gefährdet. Diese unternehmensinterne Betrachtung entspricht dem Liquidierungsansatz.

Im Fortführungsansatz setzen die unternehmensinternen Steuerungskreise darauf aufbauend als eine weitere Bedingung voraus, dass nur ein Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Bedeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Dieser Anteil wird als Risikotoleranz bezeichnet. Die Risikotoleranz wird so festgelegt, dass das verbleibende Risikodeckungspotenzial – auch Fortführungskapital genannt – ausreicht, um eine Fortführung des Unternehmens einem 200-Jahresereignis zu gewährleisten.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist der Fortführungsansatz der SVG gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des ökonomischen und handelsrechtlichen Steuerungskreises sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich die aktuelle Risikosituation der SVG. Hierbei kommen Instrumente wie die monatliche Risikoabfrage bei den dezentralen Risikomanagern zur Erfassung neuer und veränderter Risiken, das konzernweite Frühwarnsystem sowie vierteljährlich die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVG zum Tragen. Dadurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Über die Ergebnisse der Risikorunden wird der Vorstand monatlich informiert sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVG jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne

Entscheidungen (wie z. B. eine Änderung der Geschäftsstrategie) oder externe Faktoren (wie z. B. signifikante Finanzmarktänderungen) ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichts macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch, einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig, mindestens jährlich, einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVG aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Unter Verwaltungsverfahren werden alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

B.4.2. Compliance-Funktion

Bezüglich der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems zuständig. Dies umfasst, jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich, die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen der SV Gruppe,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVG sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVG durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt.

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVG eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen

wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVG integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).

- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, das heißt für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVG wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört, auch im Hinblick auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer, eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens) zusammengefasst und bis spätestens im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des Berichts zum Internen Kontrollrahmen durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-hoc-Berichten informiert.

B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVG zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVG, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems. Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der SVG und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVG zuständig.

Aufgabe der internen Revision ist es dazu beizutragen, die SVG vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Interner Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden

Besprechungsunden oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 86 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
 - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
 - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
 - Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

B.7. OUTSOURCING

B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungs-

spezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte, die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und untergeordnete Ausführungsaktivitäten ausgelagert werden, keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei einem Unternehmen der SV Gruppe ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

Wichtige Ausgliederungen

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVG ohne diese nicht in der Lage wäre, ihre Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen, in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist, auch bei den vorgenannten Bereichen, letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die

Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht-wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen im Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

Beschreibung des Ausgliederungsprozesses

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich und dem Ausgliederungsmanagement geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung wird eine Klassifizierung durchgeführt. Dazu wurde ein Template entwickelt, das das zentrale Ausgliederungsmanagement zusammen mit dem für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich befüllt. Das Ausgliederungsmanagement veranlasst anschließend die Durchführung einer Risikoanalyse durch die fachlichen Experten (Datenschutzbeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter, Cloud-Management, Konzerneinkauf, IT-Einkauf, Rechtsabteilung). Die Beauftragung des Dienstleisters ist abhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen sind zu erläutern.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse durch die fachlichen Experten. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Ausgliederungsmanagements wurden im Laufe des Jahres 2023 die Ausgliederungsprozesse bei Cloud-Anwendungen überprüft und an einigen Stellen angepasst.

B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVG, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion
Interne Revisionsfunktion	SVH	ja
URCF	SVH	ja
Compliance-Funktion	SVH	ja
Rechnungswesen	SVH	nein
Vermögensanlage und -verwaltung	SVH	nein
Vertrieb	SVH	nein
Recht	SVH	nein
Controlling	SVH	nein
Personalwirtschaft	SVH	nein
Kundenservice	SVH	nein
Schadenregulierung	SVH	nein
IT	SVI	nein

Bei den Ausgliederungen handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVG angepasst auf deren Anforderungen hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen erfolgt durch die SVH und wird durch die SVG nicht separat durchgeführt.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVG sichergestellt.

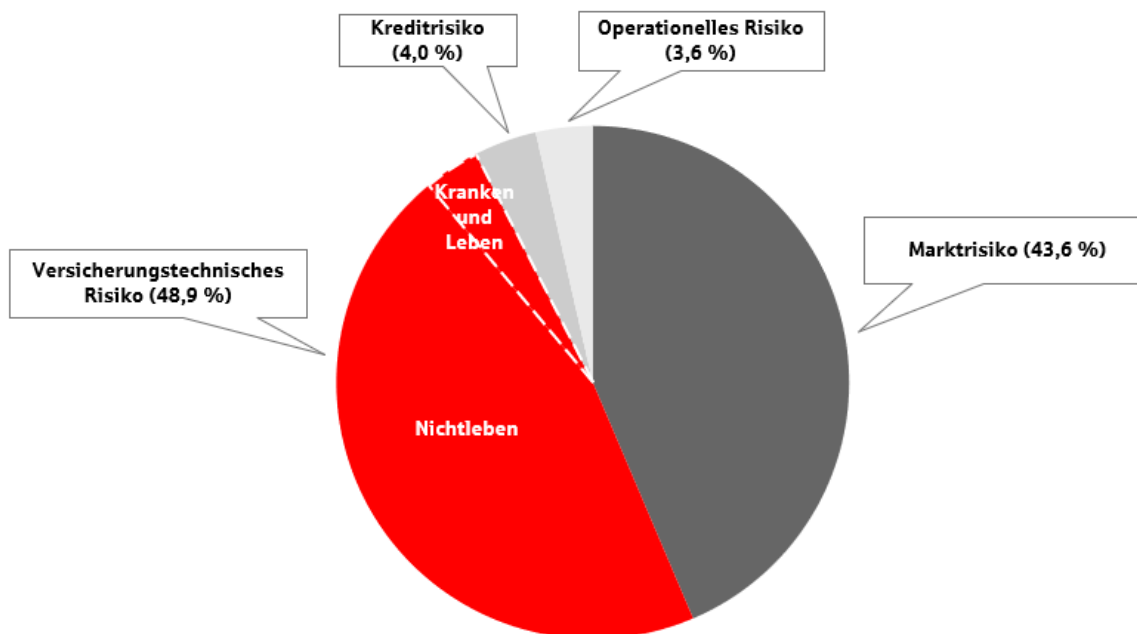
Der Vorstand hat im Jahr 2024 das Governance-System der SVG vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVG und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVG setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II-Berechnungen einfließen, jedoch im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag aufgrund des hohen Anteils der Elementarversicherungen zu einem Großteil auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen, weshalb das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVG ist. Daneben ist auch das Marktrisiko von großer Bedeutung für die SVG.



Für die wesentlichen Treiber im Risikoprofil der SVG wurden interne Stresstests und Sensitivitätsanalysen definiert sowie deren Auswirkung auf die SCR-Quote untersucht.

Die Berechnung des SCR erfolgt mit der Standardformel. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVG keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden bzw. Leistungszahlungen deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben:

SCR in Tsd. €	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Versicherungstechnisches Risiko Leben	143	139	2,9%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	67.048	61.324	9,3%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	867.562	805.747	7,7%

Das versicherungstechnische Risiko ist bei der SVG der wesentliche Treiber des Risikoprofils und maßgeblich geprägt durch ein hohes Naturkatastrophenrisiko. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die

Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte nach Anrechnung der Rückversicherung:

SCR in Tsd. €	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Prämien- und Reserverisiko	498.061	440.620	13,0%
Stornorisiko	53.251	71.818	-25,9%
Katastrophenrisiko	594.697	569.594	4,4%
Naturkatastrophenrisiko	541.332	527.042	2,7%
Katastrophenrisiko NP RV Sach	4.112	3.450	19,2%
Menschenverursachtes Katastrophenrisiko	236.576	206.992	14,3%
Sonstiges Katastrophenrisiko	13.683	13.053	4,8%
Diversifikation	-201.006	-180.943	11,1%
Diversifikation	-278.448	-276.285	0,8%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	867.562	805.747	7,7%

C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Als großer regionaler Gebäudeversicherer unterliegt die SVG einem, im Vergleich zu anderen Versicherern, deutlich höheren Zufallsrisiko als Versicherer, die dieses Geschäft nicht oder nicht in diesem Umfang betreiben. Da bei einem Regionalversicherer kein überregionaler Ausgleich der Schadenlast erfolgen kann, ist die Belastung der SVG bei einem im Geschäftsgebiet auftretenden Elementarschadenereignis relativ stärker als bei Versicherern, die bundesweit oder international agieren. Daher ist die SVG einem hohen **Konzentrationsrisiko** in diesem Geschäftsfeld ausgesetzt, welchem insbesondere über einen angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt wird. Grundlage für die Ausgestaltung des Rückversicherungsschutzes sind mehrere von unabhängigen Instituten durchgeführte Exposure-Untersuchungen. Der Eigenbehalt ist so festgelegt, dass eine Gefährdung der Gesellschaft ausgeschlossen erscheint. Zusammen mit vereinbarten Höchsthaftungsgrenzen im Erstversicherungsbereich ist die mögliche maximale Schadenlast auf ein akzeptables Niveau begrenzt. Zum Stichtag beträgt die Risikominderung aus Rückversicherung für das Risiko aus Naturkatastrophen 2.847.775 Tsd. Euro. Naturkatastrophen, wie sie in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetreten sind (insbesondere Stürme, Hochwasser und Hagelschauer), deuten darauf hin, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Intensität solcher Schadenereignisse auch weiterhin zunehmen werden.

Das **Prämienrisiko**, welches sich dadurch ergibt, dass im Voraus festgelegte Prämien nicht ausreichend bemessen sein könnten, um in der Zukunft entstehende Entschädigungen leisten zu können, wird mit einer risikoadäquaten Ermittlung der Prämienätze begrenzt. Dies erfolgt auf Basis unternehmensinterner Kalkulationen. Dabei werden marktübliche Tarifierungsmerkmale, wie z. B.

Zonierungssysteme für Erdbeben- und Überschwemmungsrisiken, verwendet. Sollten Mindestbestandsgrößen nicht erreicht werden, werden die Ergebnisse von Studien des GDV und des VöV herangezogen. In den wichtigsten Sparten sind Beitragsanpassungsmechanismen vereinbart, um dem Änderungsrisiko Rechnung zu tragen oder Preissteigerungen zeitnah kompensieren zu können. Darüber hinaus werden im Industriekundenbereich bei sinkenden Marktpreisen für verschiedene Kundensegmente Ausstiegsregeln definiert, bei denen nicht mehr gezeichnet wird. Im Rahmen eines laufend angelegten Produktcontrollings werden nicht profitable Bestandsprodukte identifiziert. Um in diesen Segmenten ein ausgewogenes Risiko-/Renditeverhältnis zu erreichen, erfolgen auf Basis von Nachkalkulationen Tarifierhöhungen oder Bestandssanierungen. Des Weiteren werden im Einzelfall schadenanlassbedingte Vertragssanierungen aufgrund vorgegebener Parameter durchgeführt.

Dem Risiko einer nicht ausreichenden Schadenreservierung (**Reserverisiko**), woraus sich eine Belastung des versicherungstechnischen Ergebnisses ergibt, wird durch einen ausreichenden Aufbau von Rückstellungen für bekannte und unbekannte Schäden entgegengewirkt. Hierfür werden anerkannte statistische Methoden angewandt, die mit langjährigen Erfahrungswerten verifiziert werden. Durch eine laufende Überwachung der Abwicklungsergebnisse werden aktuelle Erkenntnisse bei der Schadenreservierung berücksichtigt.

Weitere Vorkehrungen, die zur Risikominderung getroffen werden, sind eine breite Risikostreuung, bedingungs-gemäße Risikobegrenzungen, eine vorsichtige Zeichnungspolitik und ein laufendendes, spartenübergreifendes Schadencontrolling, das negative Entwicklungen frühzeitig aufzeigt.

Sowohl die Maßnahmen bezüglich der Risikozeichnung als auch der Bestandsführung haben ein nachhaltig profitables und ausgeglichenes Kollektiv zum Ziel.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren und Regionen ergeben. Deren Risikominderungseffekte sind in der obigen Tabelle ausgewiesen.

Im Berichtszeitraum ergaben sich deutliche Veränderungen bei den Subrisiken des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben, die im Folgenden näher erläutert werden.

Sowohl das **Prämien-** als auch das **Reserverisiko** erfährt im Berichtszeitraum einen deutlichen Anstieg. Das Prämienrisiko steigt aufgrund der höheren künftigen Prämien im Geschäftsfeld der Feuer- und anderen Sachversicherungen. Der Anstieg beim Reserverisiko ist auf höhere Schadenrückstellungen im selben Segment infolge des aufwandsstarken Elementarjahres 2024 zurückzuführen.

Der Anstieg im **Katastrophenrisiko NP RV Sach** (nicht-proportionale Sachrückversicherung) resultiert aus höheren Prämien bei den eingegangenen aktiven Rückversicherungsverträgen.

Die Erhöhung beim **Menschverursachtem Katastrophenrisiko** ist auf die inflationsbedingt höheren Schadenzahlungen im Feuerrisiko zurückzuführen.

Des Weiteren ist im Berichtszeitraum bedingt durch die Entwicklung der Prämienrückstellungen ein Rückgang des **Stornorisikos** zu verzeichnen.

Die übrigen versicherungstechnischen Risiken im Bereich Nichtleben unterliegen im Berichtszeitraum nur geringeren Veränderungen.

Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben, ist die SVG einem hohen Konzentrationsrisiko insbesondere im Bereich der Naturkatastrophen ausgesetzt. Daher werden für die SVG jährlich Stresstests für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben durchgeführt, denen unterschiedliche Naturkatastrophen und damit einhergehende Schäden zugrunde liegen.

Folgende Stressszenarien wurden auf Basis 31. Dezember 2023 berechnet:

Szenario 1: Eintritt von mehreren mittelgroßen Ereignissen mit einem Jahresbruttoschaden in Sturm/Hagel wie in 2006 und in Überschwemmung wie in 1993.

Szenario 2: Eintritt eines Sturms mit einem Bruttoschaden in der zweifachen Höhe des Sturms "Lothar" vom 26. Dezember 1999.

Szenario 3: Eintritt eines Hagels mit einem Bruttoschaden in der Höhe des Hagelereignisses "Andreas" vom 28. Juli 2013.

in Tsd. €	Ausgangslage	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Eigenmittel	2.763.102	2.615.668	2.590.163	2.627.671
Solvenzkapitalanforderung	958.798	982.695	1.043.273	1.045.007
SCR-Quote	288,2%	266,2%	248,3%	251,5%

Der Eintritt von Ereignissen dieser Höhe führt erwartungsgemäß zu einer deutlichen Verschlechterung der SCR-Quote bei der SVG. Die Risikotragfähigkeit wäre aus aufsichtsrechtlicher Sicht in allen Szenarien weiterhin deutlich gewährleistet. Mehrere mittelgroße Sturm- / Hagel- und Hochwasserereignisse (Szenario 1) haben eine weniger gravierende Auswirkung auf die Solvabilitätsquote als ein Hagelschaden in vergleichbarer Höhe zum Hagel "Andreas" aus 2013 (Szenario 3) oder ein Sturm Schaden in der zweifachen Höhe des Sturms "Lothar" (Szenario 2). Grund hierfür ist neben des geringeren Bruttoschadens auch die Wirkung in der Rückversicherung.

Die Ausweitung oder der Rückbau des Rückversicherungsschutzes ist eine Maßnahme, um die Solvabilitäts-

quoten bei Bedarf kurz- aber auch langfristig wesentlich zu beeinflussen.

Auch aus der im zweiten Halbjahr 2024 entsprechend der Unternehmensplanung – und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie – durchgeführten Fortschreibung des versicherungstechnischen Risikos geht eine stabile Risikosituation hervor.

C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Leben

Im versicherungstechnischen Risiko Leben werden biometrische Risiken sowie das Kosten- und das Stornorisiko betrachtet. Das versicherungstechnische Risiko Leben resultiert bei der SVG aus anerkannten Haftpflicht- und Kraftfahrt-Haftpflicht-Renten, welche gemäß dem

aufsichtsrechtlichen Regelwerk dem Segment Leben zuzuordnen sind. Den sich hieraus ergebenden Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko Leben ist für die SVG jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Das versicherungstechnische Risiko Leben steigt im Vergleich zum Vorjahr leicht.

C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Kranken

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet dieselben Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben, nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet werden. Bei der SVG sind dies beispielsweise Unfallversicherungen. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Unfallkonzentrationen ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Auch diesen Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko Kranken ist im Vergleich zum versicherungstechnischen Risiko Nichtleben von untergeordneter Bedeutung.

Das versicherungstechnische Risiko Kranken steigt im Vorjahresvergleich insbesondere aufgrund eines

höheren Prämien- und Reserverisikos im versicherungstechnischen Risiko Kranken nAd Nichtleben. Ursächlich sind die höheren künftigen Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Das Risikoprofil des Marktrisikos ist bei der SVG recht ausgeglichen, wobei das Aktien- und das Spreadrisiko zum Berichtszeitpunkt die größten Risiken darstellen. Das **Marktkonzentrationsrisiko** wird in der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich der Gegenparteien begrenzt, weshalb dieses zum Berichtstag nicht besteht. Bei der SVG besteht keine zukünftige Überschussbeteiligung (ZÜB). Daher wird beim SCR in der nachfolgenden Tabelle nicht zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB) unterschieden.

SCR in Tsd. €	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Zinsänderungsrisiko	147.732	171.808	-14,0%
Aktienrisiko	437.076	385.145	13,5%
Immobilienrisiko	90.022	99.368	-9,4%
Spreadrisiko	268.886	248.463	8,2%
Marktkonzentrationsrisiko	0	0	0,0%
Währungsrisiko	209.679	217.721	-3,7%
Diversifikation	-319.321	-334.471	-4,5%
Marktrisiko	834.074	788.034	5,8%

Das **Aktienrisiko**, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird in der SVG durch derivative Absicherungsinstrumente (beispielsweise Optionen), Handelsstrategien und Stop-Loss-Marken begrenzt. In der Risiko-Bewertung unter Solvency II werden dabei lediglich die Derivate berücksichtigt.

Der Anstieg des Risikos im Vergleich zum Vorjahr wird durch höhere Marktwerte aufgrund der guten Aktienmarktentwicklung sowie weiteren Investitionen

hervorgerufen. Zudem kommen höheren Risikofaktoren für das Aktienrisiko infolge des höheren symmetrischen Anpassungsfaktors (2,9 %, Vj. 1,5 %) zum Tragen.

Ein **Zinsänderungsrisiko** besteht, wenn die beizulegenden Zeitwerte oder künftige Zahlungsströme von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes schwanken.

Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist auf eine geringere Zinssensitivität der Kapitalanlagen und ein leicht gesunkenes Marktzinsniveau zurückzuführen.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes kann das **Spreadrisiko** bei der SVG begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Des Weiteren hat die SVG einen Großteil ihrer finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert.

Das **Währungsrisiko** bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Wechselkursänderungen schwanken. Dem Risiko währungssensitiver monetärer Finanzinstrumente begegnet die SVG mit umfangreicher Devisensicherung.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken ergeben.

C.2.1. Kapitalanlagestrategie entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die SVG identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Verfügbarkeit sowie Mischung und Streuung eingehalten werden, als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Ziel des Kapitalanlagemanagements in der SVG ist es, die Zahlungsverpflichtungen, die aus den Anforderungen der Passivseite resultieren, jederzeit bedienen zu können und gleichzeitig den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Um die Ertrags- und Risikopositionierung optimal zu gestalten, wurde ein mehrstufiger Kapitalanlageprozess etabliert, der die Anpassungen, an die sich ändernden Marktgegebenheiten gewährleistet und durch sechs Phasen charakterisiert ist. Ausgangspunkt bildet die Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Besonderheiten des Schaden-/Unfallversicherungsgeschäftes sowie der Ertragserwartungen (1. Phase). Ausgehend von

Kapitalmarkteinschätzungen und Risikoanalysen (2. Phase) wird die strategische Asset Allocation (3. Phase) abgeleitet, die den Rahmen für die taktische Asset Allocation und die Umsetzung der Markttransaktionen vorgibt (4. Phase). Anschließend finden die Abwicklung, Kontrolle, Messung und Analyse von Kapitalanlageergebnis und -risiko (5. Phase) statt. Die Kapitalanlageaktivitäten werden von einem umfassenden Berichtswesen begleitet (6. Phase).

Um die Risiken zu messen, zu kontrollieren und zu steuern, stehen insbesondere folgende quantitative Instrumente zur Verfügung:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen sowie Szenarioanalysen im Rahmen der halbjährlichen Erwartungsrechnung (Basiszenario, Hoch- und Tiefszenario, Sonstige),
- Kapitalanlage-Risikomodell mit Ampelsystem, das einen Prozess für ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einleitet,
- Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem auf Gesamtunternehmensebene,
- Limitsysteme, die auf internen Limiten (z. B. Stop-Loss-Limite, Begrenzung von Handelsvolumina oder Währungsexposure, Konzernlimitsystem etc.) basieren,
- Plan-Ist-Vergleiche,
- Solvency II-Standardmodell.

Für den Schaden-/ Unfall-Bereich steht als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell eine deterministische Planungsrechnung mit Mehrjahressicht zur Verfügung.

C.2.2. Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Dem Marktrisiko kommt in der SVG eine deutlich geringere Bedeutung zu als den versicherungstechnischen Risiken. Dennoch ist der Zins für die SV Gruppe insgesamt von hoher Bedeutung. Deshalb wurde dem Stresstest für das Marktrisiko (auf Basis 31. Dezember 2023) der SVG eine Parallelverschiebung der beobachtbaren risikofreien Basis-Zinsstrukturkurve um ± 50 Basispunkte (BP) für Laufzeiten bis 20 Jahre und anschließender Extrapolation auf das unter Solvency II angenommene langfristige Zinsniveau zugrunde gelegt

in Tsd. €	Ausgangslage	Zins + 50 BP	Zins - 50 BP
Eigenmittel	2.763.102	2.700.493	2.796.804
Solvenzkapitalanforderung	958.798	966.038	950.043
SCR-Quote	288,2%	279,5%	294,4%

Erwartungsgemäß zeigt sich, dass die SCR-Quote der SVG gegenüber dem Zinsänderungsrisiko vergleichsweise robust ist. Dies ist auch damit zu begründen, dass die SVG als Gebäudeversicherer aufgrund einer geringeren Durationslücke zwischen Aktiv- und Passivseite vergleichsweise weniger stark vom Zins abhängig ist als beispielsweise ein Lebensversicherer, dessen Verpflichtungen langfristiger sind.

Auch aus der im zweiten Halbjahr 2024 entsprechend der Unternehmensplanung und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie, durchgeführten Fortschreibung des Marktrisikos geht eine stabile Risikosituation hervor.

SCR in Tsd. €	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen, Derivate	49.482	39.444	25,4%
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VV, Policen- und Hypothekendarlehen	31.336	23.552	33,1%
Diversifikation	-4.948	-3.801	30,2%
Kreditrisiko	75.870	59.195	28,2%

Das Risiko eines Ausfalls von Rückversicherungsforderungen ergibt sich daraus, dass ein Rückversicherungsunternehmen – beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz – ausfallen könnte. Dadurch erhöht sich der Schadenaufwand in der SVG, da der Rückversicherungsanteil nicht mehr abgegeben werden kann bzw. die SVG ihre Rückversicherungsforderungen nicht geltend machen kann. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, wird bei der Auswahl der Rückversicherer auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. So werden Vertragsbeziehungen mit Rückversicherern in aller Regel nur dann eingegangen, wenn diese von den Ratingagenturen als sicher (Ratingklassen AAA bis BBB) eingestuft wurden. Neben den Ratings fließen auch Erkenntnisse aus regelmäßig geführten Gesprächen mit Rückversicherern und Maklern sowie Informationen aus branchenspezifischen Newslettern in die Bewertung und Auswahl der Rückversicherungspartner ein. Die Bonität wird regelmäßig überprüft. Bei Ratingänderungen wird die SVG zeitnah durch die involvierten Rückversicherungsmakler informiert. Neben der Bonität der einzelnen Partner wird auch darauf geachtet, dass Kumule bei einzelnen Märkten und Partnern durch Streuung der Anteile soweit wie möglich vermieden werden. Aufgrund der guten bis sehr guten Ratings der Rückversicherungspartner der SVG ist das Risiko des Ausfalls der Rückversicherer vergleichsweise gering. Über alle versicherungstechnischen Risiken einschließlich der bereits bestehenden offenen Forderungen gegenüber Rückversicherern hinweg beträgt die angerechnete Risikominderung 2.806.692 Tsd. Euro.

Zudem bestehen bei der SVG Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VV). Auf Basis von Vergangenheitserfahrungen ist dieses Risiko jedoch von

C.3. KREDITRISIKO

Das **Kreditrisiko** ergibt sich aus dem potentiellen Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Kreditrisiko der SVG im Wesentlichen aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern und von Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1). Dabei entfallen, gemessen am Exposure, zum 31. Dezember 2024 etwa 86 % des Ausfallrisikos Typ 1 auf den Ausfall der Rückversicherung und hier insbesondere auf den Ausfall der Elementarschadenrückversicherung.

untergeordneter Bedeutung, da die durchschnittlich ausstehenden Forderungen und die Ausfallquote in den vergangenen Jahren sehr gering waren. Darüber hinaus wird unter dem Typ-2 Ausfallrisiko auch das Risiko eines Ausfalls von Hypothekendarlehensforderungen erfasst. Policendarlehen bestehen bei der SVG nicht.

Beim Typ-1-Ausfallrisiko ist ein Anstieg sowohl bei den Rückversicherern als auch bei den Kreditinstituten zu verzeichnen. Der Anstieg des Kreditrisikos Typ 2 ist im Wesentlichen auf gestiegene Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern zurückzuführen.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II-Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf infolge eines Massenelementarschadens, der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten

Kapitalmarktes unterstellt, infolgedessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVG wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und die Jahresplanung monatlich rollierend fortgeschrieben. Die Liquiditätsplanung umfasst einerseits die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten und andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Insbesondere bei Auftreten eines schadenlastigen Elementarereignisses wird darauf geachtet, dass die Rückversicherungsforderungen möglichst zügig abgerechnet werden. Auch dadurch kann eine verbesserte Liquiditätsversorgung sichergestellt werden.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVG zum Stichtag 435.083 Tsd. Euro.

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Liquiditätsrisikos und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SVG fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C. Risikoprofil) und beträgt zum 31. Dezember 2024 68.431 Tsd. Euro (Vj. 62.289 Tsd. Euro). Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist in höheren Prämieinnahmen begründet.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Compliance-Risiko, das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Datenverarbeitungsrisiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur

szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nicht-Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVG ein Compliance-Management-System implementiert, mit dem die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft gesteuert werden. Die Compliance-Organisation besitzt sowohl zentrale als auch dezentrale Ausprägungen.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende, ineffiziente oder inadäquate Prozesse und Kontrollmechanismen verstanden, welche die Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs sowie deren laufende und notwendige Verbesserung gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVG unter anderem ein angemessener Interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen, werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Funktionseinheiten vermieden bzw. reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVG wurde eine Business Continuity Management-Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Der reibungsfreie Ablauf von Geschäftsprozessen hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit der IT-Systeme zusammen. Das Datenverarbeitungsrisiko betrachtet die Beeinträchtigung des Datenverarbeitungsbetriebs (inklusive der Telefonanlage) durch Verlust der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit bzw. der Integrität von Informationen. Diese können durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Informations- und Kommunikationssystemen, durch externe Ereignisse oder externe Dienstleister, wie beispielsweise Cyberangriff, Sabotage, Nachlässigkeit, Brand oder fachlich unvollständige Datensicherungen verursacht werden. Daher werden in enger Abstimmung mit dem IT-Dienstleister des SV Konzerns für den Schutz des internen Netzwerks und der Informationen des SV Konzerns

und seiner Kunden umfassende Zugangskontrollen, Firewalls und Antivirenmaßnahmen, Penetrationstests sowie regelmäßig Schwachstellenscans eingesetzt und ständig angepasst. Diese Maßnahmen werden durch regelmäßige Datensicherung sowie Notfallübungen im Rahmen des organisatorischen Notbetriebs ergänzt. Darüber hinaus ist in der SVG die Methode "Sicherer IT-Betrieb" der SIZ GmbH, einem Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe, als Informationssicherheitsstandard eingeführt, welche ein ISO 27001-konformes Informationssicherheits-Managementsystem gewährleistet. Damit ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Erkennung der Bedrohungen und der Steuerung der IT-Risiken etabliert.

Innerhalb des operationellen Risikos bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquiditätsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II-Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, offensichtliche Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art (Ethik und Moral). Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVG eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVG aktiv durch ihre Compliance-Organisation vor, welche allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVG definiert, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie der SVG bereit.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO nach den Vorschriften der durch die Europäische Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Die Ermittlung des Best Estimates nach Solvency II erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Zeitwert bewertet. Dieser spiegelt den Preis wider, der einem sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartner für die Übernahme der Verbindlichkeit gezahlt werden müsste.

D.1. VERMÖGENSWERTE

D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

D.1.1.1. Latente Steueransprüche

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus den unter D1.2., D.2.3. und D.3.2. beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche):

- Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen
 - Rentenzahlungsverpflichtungen
- Während der steuerliche Ansatz anhand eines Diskontierungsfaktors von 6 % erfolgt, wird die Bewertung nach Solvency II anhand eines variablen Faktors vorgenommen, wodurch der Steuerwert der Pensionsrückstellungen geringer ausfällt.
- Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 - Unternehmensanleihen

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen.

Sofern die Werthaltigkeit des Aktivüberhangs gegeben ist, wird dieser aktiviert, ansonsten wird von einer Aktivierung abgesehen.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr galt für Kapitalgesellschaften ein kombinierter Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von 30,9 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 15,8 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und -schulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert. Aufgrund des

Überhangs der latenten Steuerschulden werden latente Steueransprüche von Null ausgewiesen.

D.1.1.2. Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* netto auszuweisen, das heißt nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

D.1.1.3. Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Position Sachanlagen für den Eigenbedarf umfasst neben den Sachanlagen auch die eigengenutzten Immobilien. Die fremdgenutzten Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen. Dabei sind gemäß BaFin Merkblatt zum Berichtswesen Immobilien mit einem Eigennutzungsanteil von mehr als 50 % entsprechend auf die Positionen aufzuteilen. In Anlehnung an IAS 40.10 hat eine Aufteilung unter der Voraussetzung eines möglichen gesonderten Verkaufs zu erfolgen. Da der Eigennutzungsanteil bei der SVG jeweils einen Anteil von unter 50 % darstellt, entfällt die Aufteilung und die Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen.

Die Bewertung sowohl der eigen- als auch der fremdgenutzten Immobilien zum beizulegenden Zeitwert erfolgt in der Regel mit normierten Bewertungsverfahren (Alternative Valuation Method - AVM), die auf den Vorschriften der deutschen Immobilienwertverordnung, der Wertermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuches basieren. Hierzu werden Ertragswertverfahren sowie die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge herangezogen. Des Weiteren werden aktuelle Marktberichte, veröffentlichte Indizes (z. B. Bau- und Mietpreisindex) sowie überregionale Vergleichspreise berücksichtigt. Eine Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die

um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten Anschaffungskosten gemäß IAS 16 *Sachanlagen* hinreichend repräsentiert.

Gemäß IFRS 16 *Leasingverhältnisse* sind Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen entsprechend dem zugrundeliegenden Vermögenswert auszuweisen. Da die Leasingverpflichtungen der SVG lediglich 0,35 % des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen, findet der IFRS 16 *Leasingverhältnisse* aufgrund von Unwesentlichkeit bei der SVG keine Anwendung.

D.1.1.4. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Bewertung der Tochterunternehmen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Method - AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Bei sämtlichen Tochterunternehmen der SVG handelt es sich um Unternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen sind.

Zum 1. Januar 2024 hat die SVG ihren Anteil an der Deutsche Rückversicherung Aktiengesellschaft von 17,5 % auf 20,0 % erhöht. Diese Erhöhung hat zur Folge, dass die Deutsche Rückversicherung Aktiengesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2024 als Beteiligung ausgewiesen wird. Die Bewertung erfolgen aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt grundsätzlich mit Hilfe des Ertragswertverfahrens (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Eine Bewertung mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Method - AEM) entfällt aufgrund zeitlicher Parallelität der Ermittlungen der AEM-Werte in der Beteiligung und der SVG als Anteilseignerin.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen erfolgen aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt grundsätzlich mit Hilfe des Ertragswertverfahrens (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend

unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen oder beobachtbaren Marktparameter vorliegen, erfolgt die Bewertung der Beteiligungen zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.5. Aktien

Nicht börsennotierte Aktien werden gemäß Art. 9 DVO als Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die durchgeführten Bewertungen dieser Aktien folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich, aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt, mit Hilfe von Ertragswertverfahren (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.6. Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. den finanzmathematischen Bewertungsverfahren Bachelier-Modell sowie Hull-White Modell (AVM) auf Basis aktueller Marktparameter.

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert gemäß Art. 9 DVO bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte der strukturierten Produkte werden aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung mit Hilfe des Bachelier-Modells auf Basis aktueller Marktparameter (AVM).

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden überwiegend mittels der Barwertmethode, dem Hull-White Modell und dem Bachelier-Modell (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

D.1.1.7. Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der Investmentanteile erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert. Aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes wird der Net Asset Value (AVM), welcher auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt wird, angesetzt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt.

D.1.1.8. Derivate

Als Handelsaktiva werden ausschließlich derivative finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und zum Stichtag einen positiven Marktwert aufweisen. Mit den Derivaten werden im Wesentlichen Zinsrisiken wirtschaftlich abgesichert. Als derivative Finanzinstrumente werden insbesondere Zinsswaps und Vorkäufe sowie Vorverkäufe eingesetzt.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter.

D.1.1.9. Darlehen und Hypotheken

Die SV Gruppe hat im Zahlungsverkehr ein gesellschaftsübergreifendes Cash-Pooling. Dadurch wird die Liquidität mehrerer Gesellschaften auf einem Masterkonto der SVH konzentriert. Die Position Darlehen und Hypotheken umfasst positive Cash-Pooling Bestände gegenüber der SVH.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt gemäß Art. 9 DVO. Der Zeitwert entspricht dem Nominalwert. Dies entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Cash-Pooling Bestände dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bestimmung des Beizulegenden Zeitwertes*.

D.1.1.10. Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

D.1.1.11. Depotforderungen

Die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft werden grundsätzlich mit dem Nominalwert ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Im Geschäftsjahr bestanden jedoch die Depotforderungen im Wesentlichen aus einem strukturierter Rückversicherungsvertrag mit der SVH, welcher aufgrund garantierter Rückflüsse für zukünftige Schadenerstattungen und Leistung noch nicht realisierter Gewinnanteile mit Null angesetzt wird. Entsprechend sind im besten Schätzwert der Prämienrückstellung in den versicherungstechnischen Rückstellungen keine Aufwendungen aus zukünftigen Schaden- und Gewinnanteilszahlungen aus diesem Vertrag berücksichtigt.

D.1.1.12. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfassen Abrechnungsforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft sowie die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Versicherungsvermittlern.

Der nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* ermittelte beizulegende Zeitwert entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen).

Sowohl die Abrechnungsforderungen aus dem übernommenen Versicherungsgeschäft als auch die Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern werden vollständig in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen.

D.1.1.13. Forderungen gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsforderungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

D.1.1.14. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme gegenüber der SVH sowie Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber der SVL ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen).

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

D.1.1.15. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Quoted Market Price - QMP), der dem Nennwert entspricht.

D.1.1.16. Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen übrige Vermögensgegenstände sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

Daneben umfasst die Position Vorräte, welche gemäß Art. 9 DVO nach den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet werden.

31.12.2024 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Sachanlagen für den Eigenbedarf	169	169	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	4.531.183	3.961.205	569.979
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	55.460	33.728	21.732
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	842.800	578.377	264.423
Aktien	10.264	4.028	6.236
Aktien – nicht notiert	10.264	4.028	6.236
Anleihen	1.426.737	1.499.118	-72.381
Staatsanleihen	351.192	365.242	-14.050
Unternehmensanleihen	1.052.725	1.107.869	-55.145
Strukturierte Schuldtitel	18.217	20.882	-2.665
Besicherte Wertpapiere	4.604	5.125	-522
Organismen für gemeinsame Anlagen	2.190.175	1.845.953	344.221
Derivate	5.747	0	5.747
Darlehen und Hypotheken	74.914	74.914	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ¹	478.336	1.095.579	-617.243
Depotforderungen	987	39.997	-39.010
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	70.154	-70.154
Forderungen gegenüber Rückversicherern	60.225	60.225	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	281.818	65.302	216.516
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5.901	5.901	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	2.069	2.069	0
Vermögenswerte insgesamt	5.435.602	5.375.515	60.087

¹ Siehe hierzu Abschnitt D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich zum Stichtag in Summe auf 60.087 Tsd. Euro. Gegenläufig zu den nach Solvency II um 617.243 Tsd. Euro geringeren einforderbaren Beträgen wirken die höheren beizulegenden Zeitwerte für die nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen entfällt dabei auf Organismen für gemeinsame Anlagen (344.221 Tsd. Euro) und Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (264.423 Tsd. Euro). Auf die einzelnen Ansatz- und Bewertungsunterschiede wird im Folgenden näher eingegangen.

D.1.2.1. Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Grundstücke und Bauten werden in der lokalen Finanzberichterstattung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf die Bauten und kumulierter Wertminderungs-

D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVG gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

aufwendungen angesetzt. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Immobilien nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für fremdgenutzte Immobilien auf 21.732 Tsd. Euro. Es wurden alle Grundstücke im Geschäftsjahr bewertet.

D.1.2.2. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM). Somit werden zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven in Höhe von 220.935 Tsd. Euro offen ausgewiesen. Die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR mit

alternativen Bewertungsmethoden (AVM) bewerteten Gesellschaften weisen Bewertungsreserven in Höhe von 43.488 Tsd. Euro aus.

D.1.2.3. Aktien

Die in der Solvabilitätsübersicht unter Aktien - nicht notiert ausgewiesenen Eigenkapitalinstrumente werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 271 HGB als Beteiligungen angesetzt und gemäß § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. ihren niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II folgt aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren (AVM). Somit kommt es im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven in Höhe von 6.236 Tsd. Euro.

D.1.2.4. Anleihen

Inhaberschuldverschreibungen werden in der lokalen Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um -27.993 Tsd. Euro niedriger beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen, Schuld-scheinforderungen und Darlehen sowie übrige Ausleihungen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren Lasten in Höhe von -44.418 Tsd. Euro.

Der Bestand der anderen Kapitalanlagen wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 30 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.5. Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum Net Asset Value (AVM). Somit kommt es im Berichtszeitraum in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven in Höhe von 344.221 Tsd. Euro.

D.1.2.6. Derivate

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der aktiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten sowie Optionen, nicht aktiviert werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe von 5.747 Tsd. Euro.

D.1.2.7. Depotforderungen

In der lokalen Finanzberichterstattung werden Depotforderungen mit dem Nominalwert ausgewiesen. Die Depotforderungen aus dem strukturierten Rückversicherungsvertrag mit der SVH werden abweichend zum Ansatz im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht mit dem Nominalwert angesetzt, sondern aufgrund der garantierten zukünftigen Rückflüsse mit einem Zeitwert von Null bewertet. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich auf -39.010 Tsd. Euro.

D.1.2.8. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Forderungen aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern sowie Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft separat ausgewiesen werden, werden diese unter Solvency II vollständig in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -70.154 Tsd. Euro.

D.1.2.9. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach HGB die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus dem Schuldbeitritt ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Analog wird für die, gegenüber der SVL, bestehenden Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung für die Pensionsrückstellungen verfahren. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag entfällt mit 164.413 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme sowie mit 52.104 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-) Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie insgesamt dar:

31.12.2024 in Tsd. €	Best Estimate	Risikomarge	Gesamt
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	81.576	5.204	86.780
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	262.725	5.140	267.865
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	40.923	4.576	45.499
LoB 6/18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	11.971	1.667	13.638
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherung	878.222	78.460	956.682
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	230.226	7.549	237.775
LoB 9/21 Kredit- und Kautionsversicherung	26	138	164
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	11.891	929	12.820
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	0	0	0
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	0	0	0
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	-206	0	-206
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	-957	423	-534
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
LoB 29 Krankenversicherungen	-39.413	1.709	-37.704
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	50.786	485	51.271
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	19.780	35	19.815
Gesamt	1.547.550	106.315	1.653.864

D.2.1.1. Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des Brutto-Erstversicherungsgeschäfts inklusive des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäfts.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Nichtlebensversicherung

Schadenrückstellungen

Das grundsätzliche Vorgehen zur Ermittlung der Brutto-Best Estimates der Schadenrückstellungen (Rückstellungen für bereits bekannte Versicherungsfälle zuzüglich Spätschäden) des direkten Versicherungsgeschäfts sieht für die Anfalljahre ab 1998 Cashflow-Projektionen mittels

Chain-Ladder-Verfahren auf Basis der Abwicklungsdreiecke für Aufwände und Zahlungen vor. Die Ermittlung der Best Estimates erfolgt je HRG, die sich für die Schadenrückstellungen aus den einzelnen Teilsparthen und teilweise weiteren Merkmalen des Einzelschadens ableiten. Für die Schadenrückstellungen ergeben sich somit 47 HRGs, die im Anschluss zu Geschäftsbereichen zusammengefasst werden. Zur Verbesserung der Schätzung und sachgemäßen Anpassung an die individuelle Situation der SVG wird das aktuarielle Verfahren gegebenenfalls durch Streichung nicht repräsentativer Abwicklungsfaktoren, Berücksichtigung von Trends, Bewertung auffälliger Einzelschäden via Expertenschätzungen, Schätzung von Tailfaktoren sowie Kurvenanpassungen zur Glättung der Abwicklungsfaktoren modifiziert. Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA veröffentlichten risikofreien Zinsstrukturkurve inklusive Extrapolation. Die externen Schadenregulierungskosten der Anfalljahre 1998 bis 2024 werden in separaten Abwicklungsdreiecken erfasst und ebenfalls wie die Schadenzahlungen und -reserven mittels Chain-Ladder-Verfahren gemäß der beschriebenen Vorgehensweise abgewickelt. Für die aktuarielle Bestimmung von Best Estimates für interne Schadenregulierungskosten wird das Paid-to-Paid-Verfahren angewendet.

Grundsätzlich berücksichtigt das Chain-Ladder-Verfahren implizit Inflation der vergangenen Jahre und schreibt sie in die Zukunft fort. Um aber den plötzlichen und starken Inflationsanstieg der Jahre 2022 und 2023 in den Schadenrückstellungen angemessen zu berücksichtigen, musste übergangsweise bei der Berechnung zusätzlich eine Überinflation (eine Anhebung der implizit prognostizierten Inflation aus den vergangenen Jahren) für die Jahre 2022, 2023 und 2024 angenommen werden.

Seit diesem Jahr ist das aktuelle Inflationsumfeld wieder vollumfänglich in den Schadendaten enthalten, so dass die implizite Inflationsfortschreibung des Chain-Ladder-Verfahrens ausreicht, um das Inflationsumfeld angemessen bei den Schadenrückstellungen zu berücksichtigen.

Für die Anfalljahre bis einschließlich 1997 werden die Schaden- und Kosten-Best Estimates aufgrund fehlender Daten vereinfacht ohne Dreiecksinformation ermittelt und für die Best Estimates bestmögliche Schätzungen angesetzt. In den Geschäftsbereichen Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und See-, Luftfahrt- und Transportversicherung wird für die Nicht-Rentenverpflichtungen eine Abwicklung analog zu den ältesten im Abwicklungsdreieck enthaltenen Anfalljahren prognostiziert. Für die Reserven aus der Allgemeine Haftpflichtversicherung wird für diese Anfalljahre eine Expertenschätzung verwendet.

Zur Best Estimate-Ermittlung für das übernommene Geschäft wird grundsätzlich das Verhältnis Best Estimate zu HGB-Reserve des selbst abgeschlossenen Geschäfts herangezogen und mit der HGB-Reserve des übernommenen Geschäfts multipliziert.

Wird eine nicht zugesagte HUK-Rente anerkannt, so wird die dazugehörige Rückstellung als Einmalzahlung in das Zahlungsdreieck aufgenommen. Dadurch sind anerkannte Renten nicht mehr in den Reserven der Geschäftsbereiche "Nichtlebensversicherung" enthalten. Die anerkannten Renten werden separat im dafür vorgesehenen Geschäftsbereich "Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen" (LoB 33 und 34) gemeldet.

Prämienrückstellungen

Prämienrückstellungen sind der Saldo aus dem Barwert zukünftiger (nach dem Stichtag fällig gestellter) Prämien und dem Barwert der bereits eingegangenen Verpflichtungen. Der Barwert der Verpflichtungen bezieht sich auf zukünftig eintretende Schadenfälle inklusive zukünftig eintretender Rentenfälle aus Verträgen, die zum Stichtag bestanden haben oder bereits bekannt waren. Dabei werden die ökonomischen Vertragsgrenzen beachtet. Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft wird nicht berücksichtigt. Dabei bezeichnet zukünftiges Neugeschäft Geschäft, welches dem Unternehmen noch nicht bekannt ist, also noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Berechnung der Prämienrückstellungen basiert auf der Schätzung der Combined Ratio (CR) im betreffenden Geschäftsbereich für den Betrachtungszeitraum der Prämienrückstellungen, wobei sich die CR als Summe aus Kosten-, Steuer- und erwarteter Schadenquote ergibt. Die Schätzung der erwarteten Schadenquote stammt aus dem Jahr 2024 und wurde deshalb auf die Jahre des Betrachtungszeitraums hochgerechnet, um Bestands- und Inflationsveränderungen auch zu berücksichtigen. In der erwarteten Schadenquote aus dem Jahr 2024 sind Überinflationen (Anhebung der durchschnittlichen Inflation aus den vergangenen Jahren) der Jahre 2022 bis 2024 enthalten, um den damaligen starken und plötzlichen Inflationsanstieg angemessen in die Prognose für das Jahr 2024 einzurechnen. Die Verwaltungs- und Provisionskostenquoten sowie die Quote der zu berücksichtigenden Steuern werden auch prognostiziert. Die Abschlusskosten bei Neuverträgen werden über die Abschlusskostenquote (AER) ermittelt und eingebracht.

Die Berechnung wird grundsätzlich anhand der von der EIOPA zur Verfügung gestellten Vereinfachungsformel durchgeführt:

$$BE = CR \times VM + (CR-1) \times PVFP + AER \times PVFP$$

BE: Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

CR: Geschätzte Schadenkostenquote ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten

VM: Volumenmaß für den Beitragsübertrag

PVFP: Barwert der geschätzten zukünftigen Brutto-Prämie

AER: Schätzung der Abschlusskostenquote

Für das selbst abgeschlossene Geschäft wird der Gesamtvertragsbestand der SVG ausgewertet und berücksichtigt. Die Beitragsüberträge (BÜ) und auch die Zahlungsströme werden getrennt nach Geschäftsbereichen ausgewiesen. Darüber hinaus werden die Zahlungsströme innerhalb der Geschäftsbereiche weiter in drei Gruppen unterteilt. Diese Gruppen korrespondieren zu Verpflichtungen aus bereits laufenden Verträgen bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsfrist, Verträgen mit automatischer Verlängerung, deren Kündigungsfrist zum Stichtag bereits abgelaufen ist sowie Verträgen mit Versicherungsbeginn nach dem Stichtag. Die Zahlungsströme des übernommenen Geschäfts ergeben sich aus den Zahlungsströmen des selbst abgeschlossenen Geschäfts multipliziert mit dem Verhältnis der verdienten Prämien aus übernommenem zu selbst abgeschlossenem Geschäft. Im übernommenen Geschäft werden ferner keine Mehrjahresverträge und keine automatische Vertragsverlängerung angesetzt.

Der auf Monatsbasis generierte Cashflow der Prämien wird nach Jahren aggregiert, je Geschäftsbereich separat ermittelt und nach Berücksichtigung einer Storno-Prognose zu einem Barwert mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert.

Die Schadenkostenquote wird für jeden Geschäftsbereich separat gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Steuern, der Inflation und der Auszahlungsgeschwindigkeit von Schadenzahlungen (diskontierte Schadenquote) geschätzt. Die Kostenquoten (für laufende Kosten und Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden auf Basis eines mehrjährigen Mittelwerts prognostiziert.

Die bei der Berechnung verwendeten Parameter wie Schaden- oder Stornoquoten werden für das übernommene Geschäft aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft grundsätzlich übernommen. Die Kostenquoten (laufende Kosten sowie Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-

Steuersätze werden im übernommenen Geschäft eigenständig prognostiziert.

Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken)

Die Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken) der SVG umfassen ausschließlich zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten). Zur Ermittlung einer Best-Estimate-Deckungsrückstellung für die HUK-Renten nach Art der Leben wird der Barwert unter Verwendung realistischer Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitspuffer berechnet. Hierbei wird mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert. Zusätzlich werden Sterbewahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung aus der Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst die Renten des Produktes ExistenzSchutz. Diese werden mit Hilfe eines Projektionsmodells bewertet.

Der Vertragsbestand wird in Form von Modellpoints aufbereitet und mit Hilfe eines Markov-Modells monatlich in die Zukunft projiziert. Dabei werden monatliche Übergangswahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung verwendet.

Die obligatorische Dynamik des Beitrages wird im Projektionsmodell mitgeführt, das heißt die Beiträge der Versicherten steigen jährlich und erhöhen somit die Versicherungssumme.

Mit dem oben beschriebenen Projektionsmodell werden die Leistungscashflows, Kostencashflows und Beitragscashflows berechnet und anhand der Formel:

$$\text{Leistungscashflow} + \text{Kostencashflow} - \text{Beitragscashflow}$$

zu einem Gesamt-Cashflow aggregiert. Die Diskontierung des Gesamt-Cashflows erfolgt mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVG die Methode 1 gemäß Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE verwendet, bei der die Zeitreihen der einzelnen in der Risikomarge zu berücksichtigenden Risiko- und Subrisikomodule auf Basis geeigneter Risikotreiber über den Projektionszeitraum fortgeschrieben werden. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

D.2.1.2. Annahmen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Nichtlebensversicherung

Schadenrückstellungen

- Übertragbarkeit des bisherigen Abwicklungsverhaltens auf die Zukunft

Die aktuariellen Standardverfahren gehen von einer Repräsentativität des Abwicklungsverhaltens der Vergangenheit für die Zukunft aus.

- Unabhängigkeit der Anfalljahre und Entwicklungsfaktoren

Das verwendete Chain-Ladder-Verfahren unterstellt die Unabhängigkeit der Schadenstände je Anfalljahr sowie die Proportionalität von Erwartungswert und Varianz zum vorangegangenen Schadenstand.

- Inflation

Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schandendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Bei schnellen Änderungen der Inflation kann es notwendig sein zusätzliche Über- bzw. Unterinflation einzurechnen um das aktuelle Inflationsniveau angemessen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Über- bzw. Unterinflation werden Werte der Unternehmensplanung und Expertenschätzungen der Fachbereiche herangezogen.

- Fremdwährungen

Fremdwährungen spielen im Bestand der SVG eine untergeordnete Rolle. Im selbst abgeschlossenen Geschäft werden keine Fremdwährungen gezeichnet. Daher wurden Fremdwährungen nicht gesondert untersucht, sondern in Berichtswährung angesetzt.

Prämienrückstellungen

In die Bestimmung der Prämienrückstellung gehen nach der von der EIOPA veröffentlichten Vereinfachungsformel (siehe Abschnitt D.2.1.1. Best Estimate) folgende Ist-Größen ein:

- Combined Ratio (Schadenkostenquote)

Die Combined Ratio ergibt sich als Summe der Schaden- und Kostenquote.

Bei der Schätzung der Schadenquote wird angenommen, dass Schadenereignisse der Vergangenheit in die Zukunft fortgeschrieben werden können und es keinen Strukturbruch gibt. Weiter werden im Geschäftsjahr keine Schadenereignisse erwartet, welche die Einschätzung der erwarteten Schadenquote dauerhaft ändern werden. Saisonale Effekte, welche zu unterjährig schwankenden Schadenquoten führen könnten, werden aufgrund der Nichtauswertbarkeit nicht berücksichtigt.

Der Inflationsanstieg im Jahr 2022 und 2023 wird in die Schadenquote eingerechnet, um dem sprunghaften Anstieg des Inflationsniveaus Rechnung zu tragen.

- Kostenabzug

Nach lokaler Finanzberichterstattung werden zur Ermittlung der Beitragsüberträge nach Kosten 85 % der Kosten abgezogen. Unter Solvency II ist hingegen kein Kostenabzug vorzunehmen.

- Diskontierung

Die Diskontierung wird auf die künftigen Prämien angewendet, das heißt eine Berücksichtigung des Zeitwerts bei Prämien und Beitragsüberträgen findet statt. Um die Schadenquote auf Geschäftsbereich-Ebene zu berechnen, werden die Schadenquoten pro Sparte prämiengewichtet aggregiert. Weiter werden die Schadenquoten pro Geschäftsbereich-Ebene diskontiert um auch den Zeitwert der Schadenzahlungen bei langabwickelnden Geschäftsbereichen angemessen zu berücksichtigen.

- Stornoquoten

Die Stornoquote je Geschäftsfeld reduziert den Barwert der zukünftigen Prämienzahlungen und auch die Beitragsüberträge. Hierdurch wird das Verhalten der Versicherungsnehmer modelliert und findet je Stornogrund Berücksichtigung, wenn die jeweilige prognostizierte Stornoquote eine wesentliche Auswirkung auf die erwarteten diskontierten Geldmittelzu- und -abflüsse hat und zu einer Beendigung des Vertrages bereits während der Vertragslaufzeit führt. Für die Bildung der Prämienrückstellungen zum Stichtag wird daher die Stornoquote aufgrund von Zahlungsrückstand und Kündigung des Versicherungsnehmers im Schadensfall sowie bei Kündigung wegen Eigentümerwechsel berücksichtigt.

Lebensversicherung (ohne Kranken)

- Rechnungsgrundlagen

Für die Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung wurde die Deutsche Sterbetafel DAV 2006 HUR für HUK-Renten verwendet.

- Diskontierung

Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

- Stornoquoten

Es wird eine Stornoquote zweiter Ordnung verwendet, welche von Auswertungen des Versicherungsbestandes abgeleitet wurde.

- Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen erster und zweiter Ordnung wurden vom Rückversicherer zur Verfügung gestellt. Für die Sterblichkeit zweiter Ordnung für gesunde Personen wurde die Deutsche Sterbetafel 2012/2014 verwendet.

- Diskontierung

Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.

- Inflation

Im Leistungsfall wird eine vertraglich vereinbarte Rente ausbezahlt. Die Rentenhöhe steht damit fest und ist deshalb unabhängig von der Inflation. Bei den geringeren Kosten wird weiterhin von einer langfristigen Inflation von 2 % p. a. ausgegangen.

- Hauptfälligkeit für Beitragsdynamik

Zur Vereinfachung wird die Hauptfälligkeit der Versicherungsverträge auf den nächstgelegenen Monatsanfang gelegt.

- Kosten

Für die Modellierung der Kosten wurden Stück- und beitragsabhängige Kosten angesetzt. Darüber hinaus werden die Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit an die Inflation angepasst.

D.2.2. Grad der Unsicherheit

Durch ständige Qualitätssicherungen wird versucht, eine hohe Datenqualität sicherzustellen. Ein Internes Kontrollsystem ist installiert, welches die durchgeführten Kontrollen systematisiert und somit die Qualität des Gesamtprozesses sichert. Insgesamt erfolgt die Bewertung auf verlässliche und objektive Art und Weise.

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Schadenrückstellungen

Die Unsicherheit bei der Berechnung des Best Estimates der Schadenrückstellungen entsteht aus der Schätzunsicherheit, welche sich sowohl aus den verwendeten aktuariellen Verfahren als auch aus den zugrunde liegenden Daten ergibt.

Zusätzlich ergeben sich Unsicherheiten aus der zukünftigen Schadenabwicklung und der zukünftigen Inflationsentwicklung, welche für die Berechnung des Best Estimates prognostiziert werden. Weicht später die prognostizierte Schadenabwicklung bzw. Inflationsentwicklung von der tatsächlichen Schadenabwicklung bzw. Inflation ab, entstehen entweder Gewinne oder auch Verluste gegenüber der Prognose.

Das ökonomische Abwicklungsergebnis gibt die Veränderung des Best Estimates auf Grund von Abwicklungsgewinnen oder auch -verlusten über einen Zeitraum von einem Jahr an. Betrachtet man das ökonomische Abwicklungsergebnis mit einer Wiederkehrperiode von 20 Jahren, so stellt dies ein äußerst seltenes Abwicklungsergebnis dar. Über dieses seltene Abwicklungsergebnis kann dann die Unsicherheit im Best Estimate der Schadenrückstellungen quantifiziert werden.

Beim Eintritt eines 20-jährigen Abwicklungsgewinnes/-verlustes fallen bzw. steigen die Schadenrückstellungen.

Prämienrückstellungen

Bei der Berechnung der Prämienrückstellungen sind die erwarteten Combined Ratios zentrale Größen, welche mit Hilfe des ALM-Modells und den Inflationsannahmen prognostiziert werden und daher naturgemäß mit Schätzunsicherheiten behaftet sind. Diese Schätzunsicherheiten übertragen sich direkt auf die Berechnung der Prämienrückstellungen und stellen dadurch auch für die Prämienrückstellungen die zentrale Schätzunsicherheit dar.

Um abschätzen zu können, wie sich die Schätzunsicherheiten der Combined Ratios auf die Prämienrückstellungen übertragen, wird eine Sensitivitätsanalyse

durchgeführt, in welcher betrachtet wird, wie sich die Prämienrückstellungen bei Eintritt von außergewöhnlichen Geschäftsjahresverläufen verändern. Das heißt, es werden die Geschäftsjahre mit außergewöhnlich geringen und außergewöhnlich hohen Combined Ratios betrachtet, welche eine Wiederkehrperiode von 20 Jahren haben.

Eine Erhöhung der Combined Ratios führt zu einem höheren Schadenaufkommen und erhöht die Prämienrückstellung, wo hingegen eine Reduzierung der Combined Ratios zu einer Reduktion der Prämienrückstellung führt.

Die Prämien- und Schadenrückstellungen verändern sich in Summe bei der Betrachtung der Ereignisse mit 20-jähriger Wiederkehrperiode relativ um +81 % bei außergewöhnlich schlechter Geschäftsentwicklung bzw. um - 48 % bei außergewöhnlich guter Geschäftsentwicklung.

In künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO bezeichnet der EPIFP (Expected Profits Included in Future Premiums), den erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden, in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Die Berechnung des EPIFP setzt direkt auf den zugrunde liegenden Daten der Prämienrückstellungsberechnung auf und es werden keine weiteren Größen benötigt. Deshalb beinhaltet der EPIFP die gleichen Unsicherheiten wie die Prämienrückstellungen - siehe Absatz Prämienrückstellungen zuvor.

Lebensversicherungsverpflichtungen (HUK Renten)

Bei den HUK Renten sind die EPIFP definitionsgemäß Null. Somit ergeben sich keine Unsicherheiten bei der Berechnung.

Lebensversicherungsverpflichtungen (Kranken)

Dieser Geschäftsbereich umfasst ausschließlich das Produkt Existenzschutz. Bei der Berechnung des EPIFP von Existenzschutz fließen Rechnungsgrundlagen, Kosten- und Stornoannahmen und auch Inflationsannahmen ein. Diese Annahmen stellen die größten Unsicherheiten bei der Berechnung des EPIFP für Existenzschutz dar.

Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Unsicherheiten bei der Berechnung der Rückstellungen können aus folgenden Quellen entstehen:

- Die Schätzung der Inflationsrate über einen langen Zeitraum birgt gewisse Schätzrisiken und kann dadurch die Bewertung beeinflussen.
- Beim Produkt Existenzschutz ist die Bestandsgröße klein. Dadurch können sich bei der Schätzung der Stornoquoten Schwankungen ergeben.
- Durch Veränderungen der Rechnungsgrundlagen erster und zweiter Ordnung kann der Schätzwert für die Rückstellung fehlerhaft sein.
- Die Kosten können über den Projektionszeitraum schwanken. Die Annahme von konstanten Kosten könnte die Schätzung der Rückstellung verfälschen.

Bei den dargestellten Werten handelt es sich um die Standard Stressszenarien der Krankenversicherung nach Art der Leben:

31.12.2024 in Tsd. €	Best Estimate	Invaliditätsrisiko	Kostenrisiko	Langlebigkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Stornorisiko
	31.153	54.026	32.436	42.367	29.794	50.424

Risikomarge

Die Höhe der Risikomarge ist stark von den Annahmen über die Abwicklung der Bestände und Schäden abhängig. Schätzungenauigkeiten aus den Prämien- und Schadenrückstellungen, der Lebens- und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung wirken sich somit indirekt auch auf die Risikomarge aus.

D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung dar:

31.12.2024 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
Schadenrückstellungen	1.605.304	3.083.711	-1.478.408
davon Bewertungsmethodik	1.724.390	3.083.711	-1.359.322
davon Umgliederung	3.405	0	3.405
davon Diskontierung	-122.491	0	-122.491
Prämienrückstellungen	-88.907	339.963	-428.870
davon aus zukünftigen Prämien	-343.003	0	-343.003
zukünftige Prämieinnahmen	-2.244.286	0	-2.244.286
Abschlusskosten	3.963	0	3.963
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	1.897.319	0	1.897.319
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	254.097	339.963	-85.866
Beitragsüberträge	331.957	293.976	37.981
erwarteter Gewinn	-77.861	0	-77.861
Stornorückstellungen	0	45.987	-45.987
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
Krankenversicherung	-39.413	45.041	-84.454
davon Bewertungsmethodik	-22.525	19.563	-42.089
davon Diskontierung	-16.888	25.478	-42.365
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen	70.566	106.721	-36.155
davon Bewertungsmethodik	108.945	112.602	-3.656
davon Diskontierung	-38.380	-5.881	-32.499
Risikomarge	106.314	0	106.314
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	460.130	-460.130
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	29	-29
Gesamt	1.653.863	4.035.595	-2.381.732

Für eine detaillierte Überleitung je Geschäftsbereich siehe Anhang I.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der Schadenrückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB je Schaden unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfolio-betrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG ohne Sicherheitszuschläge. Dabei werden die in der Vergangenheit beobachteten historischen Schadenerfahrungen mit Hilfe des Chain-Ladder-Verfahrens in die

Zukunft fortgeschrieben. Konkret bedeutet dies, dass die Abwicklungsergebnisse der vergangenen Jahre ohne jegliche Sicherheitszuschläge in die Zukunft übertragen werden und somit zu niedrigeren Schadenrückstellungen führen. Insgesamt führt dies dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke aufgrund der Bewertungsmethodik um 1.359.322 Tsd. Euro sowie um 122.491 Tsd. Euro in Folge der Diskontierung niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen. Gegenläufig wirkt sich die Umgliederung der nicht überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmer und Vermittler sowie aus externer aktiver Rückversicherung, in die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II aus. Dadurch erhöhen sich diese um 3.405 Tsd. Euro gegenüber der lokalen Finanzberichterstattung.

Prämienrückstellungen

Zukünftige Prämien

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß Art. 17 DVO Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtung zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der Frühere ist. Im Gegensatz zur lokalen Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen, aktiven Verträgen mit unterjähriger Zahlungsweise und Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossene Verträge mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn zu berücksichtigen. Den daraus resultierenden erwarteten Mittelabflüssen von 1.897.319 Tsd. Euro für Schadenfälle sowie 3.963 Tsd. Euro für zukünftige Abschlussprämien stehen erwartete Prämien von 2.244.286 Tsd. Euro entgegen, sodass per Saldo ein Gewinn aus zukünftigen Prämien von 343.003 Tsd. Euro angesetzt wird. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zulässig, weshalb diese Positionen in der lokalen Finanzberichterstattung Null sind.

In Anhang I werden die Differenzen der unterschiedlichen Bewertungsverfahren auf Geschäftsbereich-Ebene dargestellt.

Schäden und laufende Kosten aus Beitragsüberträgen der aktiven Verträge

Die Bildung der Beitragsüberträge erfolgt handelsrechtlich gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB für den Teil der Beiträge aus aktiven Verträgen, der einen Erfolg der Folgeperiode darstellt unter Berücksichtigung des Kostenabzugs. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zulässig, wohingegen ein hinreichend wahrscheinlicher Verlusteintritt gegebenenfalls im Rahmen der Drohverlustrückstellungen berücksichtigt wird.

Die Ermittlung des Anteils für zukünftige Schäden und laufende Kosten aus aktiven Verträgen im Rahmen der Prämienrückstellungen setzt ebenfalls auf den Beitragsüberträgen auf. Abweichend zur Finanzberichterstattung erfolgt jedoch kein Kostenabzug, da dieser in der Combined Ratio als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote Berücksichtigung findet. Die Combined Ratio trägt darüber hinaus insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Schadensfällen mit geringer Frequenz, hohen Versicherungssummen und latenten Schäden sowie dem

Versicherungsnehmerverhalten angemessen Rechnung, welche im Rahmen der Finanzberichterstattung als Stornorückstellung separat erfasst und ausgewiesen werden.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

In der lokalen Finanzberichterstattung findet das Vorsichtsprinzip Anwendung. Dieses hat die dauerhafte Erfüllung bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Auf dieser Basis werden für die bereits eingetretenen Schäden Schadenrückstellungen gebildet.

Für Solvabilitätsw Zwecke werden dagegen nicht nur die bisher eingetretenen Schäden betrachtet, sondern es werden auch künftige Prämieinnahmen und Schadenzahlungen (welche mit entsprechenden Wahrscheinlichkeiten gewichtet werden) mitberücksichtigt. Darüber hinaus werden die realistischen Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung angewendet, welche keine Sicherheitszuschläge enthalten. Die somit ermittelte versicherungstechnische Rückstellung für Solvabilitätsw Zwecke ist deshalb um 42.089 Tsd. Euro niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die lokale Finanzberichterstattung.

In der lokalen Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,25 % angewendet. Für Solvabilitätsw Zwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Hieraus resultiert eine Differenz in Höhe von 42.365 Tsd. Euro.

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen

Auch für die Renten aus Nichtlebensversicherung gilt nach HGB das Vorsichtsprinzip. Dieses hat die dauerhafte Erfüllung bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind.

Dagegen soll die Bewertung nach Solvency II eine möglichst realistische Sicht auf das Unternehmen ermöglichen, das heißt versicherungstechnische Rückstellungen sollen ohne Sicherheitsmargen dargestellt werden. Durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit

Krankenversicherungsverpflichtungen) sowie 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)) für Solvabilitätszwecke um 3.656 Tsd. Euro geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung.

In der lokalen Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,25 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Diese liegt deutlich über dem Niveau von 0,25%. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 33 und 34 stärker diskontiert werden. Der Diskontierungseffekt für Solvabilitätszwecke fällt daher um 32.499 Tsd. Euro höher als im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung aus.

Risikomarge

Der Risikomarge steht in der lokalen Finanzberichterstattung keine separate Rückstellung gegenüber.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung sowie Teile der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen stellen nach Solvency II keine zu bilanzierenden Verpflichtungen dar.

D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Kreditrisiko sowie die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Berücksichtigung der Adjustierung dar:

31.12.2024 in Tsd. €	Brutto	Einforderbare Beträge aus RV vor Adjustierung	Einforderbare Beträge aus RV nach Adjustierung	Netto
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	86.780	16.175	15.648	71.132
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	267.865	147.666	147.385	120.480
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	45.500	7	7	45.493
LoB 6/18 See-, Luftfahrt und Transportversicherung	13.638	248	248	13.390
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherung	956.682	182.904	182.850	773.832
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	237.775	128.572	128.472	109.303
LoB 9/21 Kredit- und Kautionsversicherung	164	0	0	164
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	12.820	6.024	6.021	6.799
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	0	0	0	0
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	0	0	0	0
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	-206	-206	-206	0
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	-534	-2.092	-2.092	1.558
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 29 Krankenversicherung	-37.704	-19.707	-19.707	-17.997
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	51.271	3.018	3.007	48.264
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	19.814	16.762	16.703	3.111
Gesamt	1.653.865	479.371	478.336	1.175.529

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

D.2.4.1. Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Die Prognose der Netto-Best Estimates erfolgt separat einerseits für Schäden inklusive externer Schadenregulierungskosten und andererseits für interne Schadenregulierungskosten.

Zur Ermittlung der Netto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen und des übernommenen Geschäfts werden die Best Estimates des selbst abgeschlossenen Geschäfts auf Geschäftsbereichs-Ebene aggregiert. Anschließend wird hierzu der Best-Estimate des übernommenen Geschäfts dem entsprechenden Geschäftsbereich hinzuaddiert. Zusätzlich wird pro Anfalljahr ermittelt, welcher Anteil der Schäden im Geschäftsbereich von der Rückversicherung übernommen wird und in welcher Höhe das Versicherungsunternehmen am Gewinn des Rückversicherers beteiligt war (Gewinnbeteiligung). Hierzu wird für die einzelnen Anfalljahre der Quotient aus den HGB-Reserven des Rückversicherers für Schäden aus dem jeweiligen Anfalljahr und der HGB-Gesamtreserve aus dem jeweiligen Anfalljahr gebildet. Der pro Anfalljahr berechnete Quotient schätzt für das selbst abgeschlossene und das übernommene Geschäft den Anteil der Schadenzahlungen, der vom Rückversicherer übernommen wird. Der Quotient angewendet auf den Brutto-Best Estimate plus die Gewinnbeteiligung ergibt dann die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung. Die Netto-Rückstellung ergibt sich schließlich als Differenz aus dem Brutto-Best Estimate und den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

Die Netto-Rückstellungen für die internen Schadenregulierungskosten werden in Höhe der Brutto-Rückstellungen abzüglich der vom Rückversicherer erhaltenen Provisionen prognostiziert.

Prämienrückstellungen

Die Überleitung der Prämienrückstellung von Brutto auf Netto erfolgt mittels prognostizierten RV-Quoten. Die Prognose für die künftigen RV-Quoten werden von der aktuellen Unternehmensplanung abgeleitet. In die Brutto-Netto Überleitung fließen auch die künftigen Provisionen und Gewinnbeteiligungen der Rückversicherer ein, welche ebenfalls mit Hilfe der aktuellen Unternehmensplanung geschätzt werden. Liegen mehrjährige Rückversicherungsverträge vor, werden diese anteilig bei den RV-

Quoten in den einzelnen LoBs berücksichtigt. Aus den Werten des selbst abgeschlossenen Geschäfts werden Quoten für das übernommene Geschäft abgeleitet. Im übernommenen Geschäft werden aufgrund der Einjährigkeit die Brutto- und Netto-Zahlungsströme aktuell nur für das Jahr 2025 angesetzt.

D.2.4.2. Lebens- und Krankenversicherungsverpflichtungen nach Art der Lebensversicherung

Die Brutto-Netto-Überleitung der Best Estimates für die HUK-Renten erfolgt im Verhältnis des Rückversicherungsanteils an den HGB-Rentendeckungsrückstellungen. Das Produkt ExistenzSchutz ist mit einer festen Quote rückversichert, welche bei der Brutto-Netto-Überleitung angewendet wird.

D.2.4.3. Anpassung um den erwarteten Rückversicherungsausfall

Die Berechnung erfolgt innerhalb eines Geschäftsbereichs gemäß Solvency II, getrennt nach Schaden-, Renten- und Prämienrückstellungen je Rückversicherer. Während die Aufteilung der Einforderbaren Beträge auf die Rückversicherer eines Geschäftsbereichs für die Schaden- und Rentenrückstellungen auf Basis der jeweiligen zedierten HGB-Rückstellungen zum Stichtag erfolgt, werden die Aufteilungsfaktoren für die Prämienrückstellungen anhand der verdienten Prämien eines Geschäftsbereichs zum Stichtag ermittelt.

Der Wert, um den die Rückstellung angepasst werden muss, ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$\text{Adj_CD} = -\max(50 \% \times \text{PD} / (1 - \text{PD}) \times \text{Dur_mod} \times \text{BE_rec}; 0),$$

Adj_CD: Anpassung der Einforderbaren Beträge

PD: Ausfallwahrscheinlichkeit

Dur_mod: Modifizierte Duration

BE_rec: Best Estimate der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung vor Ausfall

Die modifizierte Duration wird auf Basis der Cashflows berechnet. Der durchschnittliche Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei wird gemäß Art. 42 Abs. 4 DVO mit 50 % angesetzt und die Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse stimmen mit denen zur Berechnung des Kreditrisikos überein. Der Wert des Best Estimates nach erwartetem Ausfall ergibt sich folglich aus der Addition des Best Estimates vor erwartetem Ausfall und dem negativen Wert der Anpassung.

Es existieren keine methodischen Unterschiede zwischen der Berechnung der Anpassung der Prämienrückstellung sowie der Schaden- und der Rentenrückstellung um den erwarteten Ausfall.

D.2.4.4. Annahmen bei der Bewertung

Gemäß Art. 81 SII-RRL müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die zeitliche Differenz zwischen den Einforderungen und den direkten Zahlungen berücksichtigen.

Die Abrechnung der passiven Rückversicherungsverträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Es wird vereinfachend angenommen, dass die Zahlungen an den Versicherungsnehmer und vom Rückversicherer zeitgleich erfolgen.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

D.3.1.1. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVG gemäß Art. 9 DVO nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum

Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung der Brutto-Pensionsverpflichtungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

in %	31.12.2024	31.12.2023
Rechnungszins	3,5	3,2
Gehaltstrend ¹⁾	2,5	2,5
Rententrend ¹⁾	2,0	2,0
Kostentrend für medizinische Versorgung	5,0	5,0

1) Inflationsbeding wurde für die Jahre 2025/2026 ein Gehaltstrend von 4,50 % und ein Rententrend von 4,00 % berücksichtigt.

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

D.3.1.3. Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.4. Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem

Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Latente Steuerschulden ergeben sich in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuer-satzänderungen werden berücksichtigt.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steuerschulden im Wesentlichen aus den unter D.1.2., D.2.3. und D.3.2. beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche):

- Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
- Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
- Forderungen (Handel nicht Versicherung)
- Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
- Versicherungstechnische Rückstellung - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert.

D.3.1.5. Derivate

Als Handelspassiva werden ausschließlich derivative finanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und die zum Stichtag einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweisen.

Die beizulegenden Zeitwerte der Handelspassiva werden mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode) ermittelt.

D.3.1.6. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfassen Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft sowie die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Versicherungsvermittlern.

Der nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* ermittelte beizulegenden Zeit-

wert der Abrechnungsverbindlichkeiten entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen).

Die noch nicht ausbezahlten Schadenzahlungen aus Versicherungsverträgen innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (nicht finanzielle Verbindlichkeiten) werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Beitragsvorauszahlungen und Beitragsdepots innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsvermittlern werden unter den Best Estimates der Schadenrückstellungen innerhalb der versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeit nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert werden und somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.7. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.8. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich der Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern.

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO analog zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden

Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

31.12.2024 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	35.689	44.944	-9.255
Rentenzahlungsverpflichtungen	236.607	24.040	212.566
Depotverbindlichkeiten	25.605	126.765	-101.160
Latente Steuerschulden	429.793	0	429.793
Derivate	7.547	0	7.547
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	133.010	-133.010
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	4.633	4.633	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	131.299	131.299	0
Sonstige Verbindlichkeiten	871.173	464.691	406.481

D.3.2.1. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz in Höhe von -1.050 Tsd. Euro.

Weitere Differenzen ergeben sich aus dem Ansatz der Rückstellungen für weiterbeschäftigte Mitarbeiter sowie unterlassene Instandhaltung. Da sich der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht an den IFRS-Regelungen orientiert erfolgt kein Ansatz. Sonstige Rückstellungen werden nach IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können. Hierbei handelt es sich um Aufwandsrückstellungen, die aufgrund des fehlenden Erfordernisses einer Außenverpflichtung unzulässig sind. Es ergibt sich ein Delta in Höhe von -8.205 Tsd. Euro.

D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVG gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

D.3.2.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach lokaler Finanzberichterstattung die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 216.517 Tsd. Euro.

Die Pensionsverpflichtungen nach Solvency II werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, das heißt die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten besser Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des angestiegenen IFRS-Zinsniveaus zum Stichtag zu einem Rückgang der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB, mit einem vergleichsweise niedrigeren Rechnungszins. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz in Höhe von -3.950 Tsd. Euro.

D.3.2.3. Depotverbindlichkeiten

Die Differenz in Höhe von -101.160 Tsd. Euro resultiert aus den Depotverbindlichkeiten für strukturierte Rückversicherungsverträge, welche aufgrund der garantierten zukünftigen Rückflüssen nach Solvency II mit einem Zeitwert von Null angesetzt werden. Gemäß HGB erfolgt der Ansatz der Depotverbindlichkeiten mit dem Nominalwert, da eine Berücksichtigung der zukünftigen Rückflüsse aufgrund des Stichtagsprinzips nicht zulässig ist.

D.3.2.4. Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt und anschließend mit den latenten Steueransprüchen saldiert werden, dient für die lokale Finanzberichterstattung die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Die sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen übersteigen zum Stichtag die Steuerbelastungen, sodass kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden gemäß § 274 Abs. 1 HGB erfolgt. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz in Höhe von 429.793 Tsd. Euro.

D.3.2.5. Derivate

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der passiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten, nicht angesetzt werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises, mit einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe von 7.547 Tsd. Euro.

D.3.2.6. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Verbindlichkeiten aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern sowie Verbindlichkeiten für das in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft separat ausgewiesen werden, werden diese unter Solvency II vollständig in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -133.010 Tsd. Euro.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Bewertungsmethoden nach Solvency II:

31.12.2024 in Tsd. €	QMP	QMPS	AEM	AVM	Gesamt
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	169	169
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)					
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	55.460	55.460
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	758.601	84.199	842.800
Aktien					
Aktien – nicht notiert	0	0	0	10.264	10.264
Anleihen					
Staatsanleihen	0	164.306	0	186.886	351.192
Unternehmensanleihen	0	322.909	0	729.816	1.052.725
Strukturierte Schuldtitel	0	2.893	0	15.324	18.217
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	4.604	4.604
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	0	2.190.175	2.190.175
Derivate	0	0	0	5.747	5.747
Darlehen und Hypotheken	74.914	0	0	0	74.914
Depotforderungen	987	0	0	0	987
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5.901	0	0	0	5.901
Gesamt	80.815	490.108	758.601	3.282.644	4.613.155

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich

zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen verwiesen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Es bestanden während des Berichtszeitraumes keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Die Ziele des Kapitalmanagements der SVG leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab. Das Management der Eigenmittel ist darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit sichergestellt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Dies wird als gegeben erachtet, sofern genügend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um mögliche Risiken aus dem Eintritt eines 200-jährigen Ereignisses zu tragen bzw. eine Überdeckung des SCR in Höhe von 180 % zu gewährleisten. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben. Hierbei werden die Eigenmittel auch hinsichtlich ihrer Qualität analysiert und im mittelfristigen Kapitalmanagementplan dokumentiert. Unterjährig verfolgt die SVG dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung. Dazu steht der SVG ein übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell unter Einbeziehung der Aktiva und Passiva zur Verfügung.

Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Zusammensetzung der Eigenmittel der SVG.

E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet ("anrechenbare Eigenmittel") werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechnungsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einfordern, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (ständige Verfügbarkeit) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (Nachrangigkeit).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, das heißt im Falle einer Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderung darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1-Bestandteile müssen mindestens 50 % des SCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3-Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCR betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2- und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCR nicht übersteigen

Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1-Bestandteile müssen mindestens 80 % des MCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2-Bestandteile dürfen 20 % des MCR nicht übersteigen

Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und zugehörigem Emissionsagiokonto, eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Für die SVG hatten diese Limits im Berichtszeitraum keine Auswirkungen, da sämtliche Bestandteile der Tier 1-Kategorie zugeordnet wurden.

Somit ergibt sich folgende Allokation der für die Bedeckung des MCR und SCR verfügbaren und anrechenbaren Solvency II Basiseigenmittel je Tier (Eigenmittelklasse):

Eigenmittel zur Erfüllung der SCR in Tsd. €	31.12.2024			31.12.2023		
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Gesamt	Tier 1	Tier 2
Grundkapital	244.000	244.000	0	244.000	244.000	0
Emissionsagio auf das Grundkapital	353.354	353.354	0	353.354	353.354	0
Ausgleichsrücklage	2.261.612	2.261.612		2.165.749	2.165.749	
Basiseigenmittel	2.858.966	2.858.966	0	2.763.103	2.763.103	0

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich Anpassungen (z. B. vorhersehbare Ausschüttungen und Dividenden) sowie der Beträge aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach Solvency II und den Bewertungsmethoden nach HGB. Bei der Ausgleichsrücklage stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird die Ausgleichsrücklage gemäß Art. 69 (a) DVO vollständig den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Von der Ausgleichsrücklage ist die vorhersehbare Dividende in Höhe von 51.600 Tsd. Euro abgezogen. Diese ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits im Rahmen der Hauptversammlung beschlossen worden.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Der Anstieg der Ausgleichsrücklage ist auf den höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen. Auf der Aktivseite steigen insbesondere die Kapitalanlagen in den Positionen Organismen für gemeinsame Anlagen und Anteile an verbundenen

Unternehmen, einschließlich Beteiligungen deutlich an. Der Anstieg ist auf Kapitalzuführungen sowie steigende Zeitwerte zurückzuführen. Auf der Passivseite nehmen die versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr, deutlich zu. Hintergrund ist der Anstieg der Best Estimates der Schadenrückstellungen infolge höherer Elementarschäden im Berichtszeitraum. Nach Berücksichtigung der latenten Steueransprüche und -schulden steigt der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten um 2,8 % auf 2.910.566 Tsd. Euro.

Da sich die Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ergibt, kann diese Größe Schwankungen unterliegen, welche sich auf die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel und somit auf die SCR-Quote auswirken. Die Schwankungen werden aktivseitig im Wesentlichen stichtagsbezogen durch Veränderung von Marktwerten der Kapitalanlagen hervorgerufen. Nach einem Zinsrückgang im Berichtszeitraum wird für den Planungszeitraum eine weitere Stabilisierung des allgemeinen Marktzinsniveaus erwartet. Da der weit überwiegende Teil der Kapitalanlagen in sicheren, festverzinslichen Wertpapieren angelegt ist, wird die Volatilität als gering eingeschätzt. Passivseitig resultieren mögliche Schwankungen aus Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen in

Folge von Schadenbelastungen. Darüber hinaus reduzieren mögliche wieder steigende Zinsen die versicherungstechnischen Rückstellungen, sodass für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung weniger Eigenkapital benötigt werden würde. Insgesamt wird von einer geringen Volatilität der Ausgleichsrücklage ausgegangen.

Unter den hier aufgeführten Basiseigenmitteln befinden sich keine Basiseigenmittelbestandteile, welche gemäß Art. 308b Abs. 9 und 10 SII-RRL unter die Bestimmungen der Übergangsregelungen fallen. Zum Stichtag

bestanden bei der SVG keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2024 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Vermögenswerte			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	4.606.097	4.036.119	569.979
Einforderbare Beträge aus RV	478.336	1.095.579	-617.243
Sonstige Vermögenswerte	351.169	243.817	107.352
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.653.863	4.035.595	-2.381.732
Sonstige Verbindlichkeiten	871.173	464.691	406.481
Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten	2.910.566	875.228	2.035.338

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der lokalen Finanzberichterstattung aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG. Die unterschiedliche Bewertungsmethodik führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen. Des Weiteren führen die unterschiedlichen Vertragsgrenzen nach Solvency II bzw. lokaler Finanzberichterstattung zu geringeren versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung sind nach Solvency II gemäß Art. 17 DVO zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse, insbesondere aus Vertragsverlängerungen, Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossenen Verträgen mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn, zu berücksichtigen. Somit wird unter Solvency II ein künftiger Gewinn in Höhe von 343.003 Tsd. Euro ausgewiesen. Saldiert ergibt sich

somit aus diesen Effekten eine nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung um 2.381.732 Tsd. Euro niedrigere versicherungstechnische Rückstellung.

Durch das rückläufige Zinsniveau wirken sich die unrealisierten Gewinne aus den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten und gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II aus. Die größten Bewertungsdifferenzen resultieren aus den Positionen Organismen für gemeinsame Anlage (in Höhe von 344.221 Tsd. Euro) sowie aus Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen (in Höhe von 264.423 Tsd. Euro).

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem Ansatz passiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, welche sich in der lokalen Finanzberichterstattung aufgrund der Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bei der SVG nicht ergeben haben. Die latenten Steueransprüche werden aufgrund eines Wahlrechts in der lokalen Finanzberichterstattung nicht angesetzt.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche

Bei der Ermittlung der latenten Steuern ergibt sich im Saldo ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern (vgl. D.1.1.2. Latente Steueransprüche).

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden auf die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht:

31.12.2024 in Tsd. €	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Aktiva		
Sachanlagen für den Eigenbedarf		5.836
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		4.841
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.352	20.736
Aktien		
Aktien – nicht notiert	0	1.270
Anleihen		
Staatsanleihen	4.315	
Unternehmensanleihen	17.270	
Strukturierte Schuldtitel	832	
Besicherte Wertpapiere	161	
Organismen für gemeinsame Anlagen	4.274	20.048
Derivate		1.777
Sonstige Anlagen	-	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	192.480	1.597
Depotforderungen	12.064	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	21.695	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	-	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		66.958
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	4.999	
Passiva		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)		365.701
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)		28.438
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)		34.170
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)		2.449
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		142.295
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	4.645	
Rentenzahlungsverpflichtungen	65.736	
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)		31.284
Derivate	2.334	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		41.133
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		-
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	6.582	
Gesamt	338.740	768.533

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Unter Solvency II müssen Versicherer über so viel Solvenzkapital verfügen, dass sie selbst Negativereignisse verkraften können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren auftreten beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten. Die SVG berechnet das SCR für Solvency II-Zwecke anhand der Standardformel.

Unternehmensspezifische Parameter finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVG aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Bei der SVG besteht keine ZÜB, somit kommt es beim SCR zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB). Das SCR wird bei der SVG im Wesentlichen vom versicherungstechnischen Risiko Nichtleben und dem Marktrisiko dominiert (siehe Abschnitte C.1

Versicherungstechnisches Risiko und C.2 Marktrisiko). Zum Stichtag ergibt sich ein SCR in Höhe von 1.034.502 Tsd. Euro (Vj. 958.798 Tsd. Euro).

SCR in Tsd. € (vor ZÜB)	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
Marktrisiko	834.074	788.034	5,8%
Kreditrisiko	75.870	59.195	28,2%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	143	139	2,8%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	67.048	61.324	9,3%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	867.562	805.747	7,7%
Diversifikation	-448.832	-413.658	8,5%
Basis-SCR	1.395.864	1.300.780	7,3%
Operationelles Risiko	68.431	62.289	9,9%
Verlustrückstellungen latente Steuern	-429.793	-404.271	6,3%
SCR	1.034.502	958.798	7,9%

Wie in der Tabelle ersichtlich, entfällt bei der SVG ein Großteil des SCR auf die versicherungstechnischen Risiken. Im Wesentlichen auf das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben und hier auf die Katastrophenrisiken. Neben dem Feuerrisiko im Untermodul des von Menschen verursachten Katastrophenrisikos ist insbesondere das Risiko aus Naturkatastrophen aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen von hoher Bedeutung für die SVG. Weitere versicherungstechnische Risiken, wie beispielsweise aus dem Unfallversicherungsgeschäft sind von untergeordneter Bedeutung. Das Kreditrisiko ergibt sich, ebenfalls verstärkt im Bereich der Naturkatastrophen, im Wesentlichen aus dem Risiko des Ausfalls von Rückversicherungsunternehmen. Das Risiko ist allerdings aufgrund guter Bonität der

Gegenparteien begrenzt. Des Weiteren ist das Marktrisiko von Bedeutung. Dabei stellen das Aktien- und das Spreadrisiko die größten Risiken innerhalb des Marktrisikos der SVG dar.

Die größten relativen Veränderungen im Basis-SCR haben sich im Berichtszeitraum insbesondere im Kreditrisiko und versicherungstechnischen Risiko Kranken ergeben. Die Gründe hierfür sind in den Abschnitten C.1 Versicherungstechnisches Risiko und C.3 Kreditrisiko erläutert.

Das MCR beträgt für die SVG zum Stichtag 258.626 Tsd. Euro (Vj. 239.699 Tsd. Euro) und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR in Tsd. €	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung in %
MCR-Nichtleben Ergebnis	232.911	200.881	15,9%
MCR-Leben Ergebnis	1.068	976	9,4%
Linearer MCR	233.979	201.857	15,9%
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	465.526	431.459	7,9%
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	258.626	239.699	7,9%
Kombinierter MCR	258.626	239.699	7,9%
Absolute Untergrenze des MCR	4.000	4.000	0,0%
MCR	258.626	239.699	7,9%

Da das SCR ansteigt und für das MCR wie im vergangenen Berichtszeitraum die Untergrenze von 25 % des SCR greift, steigt entsprechend auch das MCR spürbar an.

Das Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel des Unternehmens zum SCR wird als SCR-Quote bezeichnet. Sind die vorhandenen Eigenmittel höher als das SCR, ist die SCR-Quote größer 100 %. Beim MCR verhält sich dies analog.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR bzw. des MCR betragen 2.858.966 Tsd. Euro (Vj. 2.763.102 Tsd. Euro; siehe Abschnitt E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung). Somit ergibt sich zum Stichtag eine SCR-Quote von 276,4 % (Vj. 288,2 %) und eine MCR-Quote von 1.105,4 % (Vj. 1.152,7 %). Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

In die Berechnung des SCR sind die Vereinfachungen gemäß Art. 107, 111 und 112 DVO (Berechnung des Kreditrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos für das SCR der SVG sind diese Vereinfachungen angemessen.

Latente Steuerverbindlichkeiten wurden als Beleg für die Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen berücksichtigt, wenn sie sich nach oder zeitgleich mit diesen realisieren. So ist sichergestellt, latente Steuerforderungen geltend machen zu können. Wahrscheinliche zukünftige steuerpflichtige Gewinne bzw. ein steuerlicher Verlustrücktrag wurden für den Nachweis der Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen nicht herangezogen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen oder von Auswirkungen unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASierten UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARD-FORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die SVG verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

E.5. NICHT-EINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHT-EINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 2. April 2025

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Dr. Andreas Jahn

Ralph Eisenhauer

Michael Meiers

Roland Oppermann

Markus Reinhard

Dr. Thorsten Wittmann

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Method (angepasste Equity-Methode)
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
ESG	Economic Scenario Generators
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
KAP	Kapitalbildende Lebensversicherung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
LoB	Line of Business
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung
OFS	Other-Financial-Sectors (Andere Finanzsektoren)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RAFM	Risk Agility FM
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RV	Rückversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SÜAF	Schlussüberschussanteilfonds
SAS	SV Sachsen Allgemeine Versicherung AG
SLS	SV Sachsen Lebensversicherung AG
SVG	SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH
SVL	SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVP	SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds AG
SVR	SV Rückversicherung S. A.
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz

VAG a.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung
VKA	Vereinigung Kommunalen Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
VO (EU) 2015/2450	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards
VV	Versicherungsvermittler
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

ANHANG I

Solvency II 31.12.2024 in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 9 / LoB 21
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen							
Schadenrückstellungen	71.539	274.152	38.878	10.352	941.466	265.965	0
davon Bewertungsmethodik	73.569	346.814	39.352	10.529	952.857	298.383	0
davon Umgliederung				0	2.893	15	0
davon Diskontierung	-2.030	-72.663	-474	-177	-14.283	-32.433	0
Prämienrückstellungen	10.037	-11.427	2.045	1.618	-63.244	-35.739	26
davon aus zukünftigen Prämien	-30.733	-12.110	1.422	-61	-239.651	-56.150	-147
zukünftige Prämieinnahmen	-79.968	-170.798	-147.796	-6.519	-1.631.103	-180.760	-1.295
Abschlusskosten	51	414	358	13	2.320	698	0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	49.184	158.274	148.860	6.445	1.389.132	123.912	1.148
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	40.770	683	623	1.680	176.407	20.411	173
Beitragsüberträge	60.815	758	634	1.833	218.691	31.052	84
erwarteter Gewinn	-20.045	-74	-10	-153	-42.284	-10.640	89
Drohverlustrückstellungen							
Stornorückstellungen							
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen							
Krankenversicherung							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
Risikomarge	5.204	5.140	4.576	1.667	78.460	7.549	138
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen							
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen							
Gesamt	86.780	267.865	45.500	13.638	956.682	237.775	164

LoB 12 / LoB 24	LoB 25	LoB 26	LoB 27	LoB 28	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
2.103	0	0	0	849				1.605.304
2.160	0	0	0	726				1.724.390
0	0	0	0	497				3.405
-57	0	0	0	-373				-122.491
9.788	0	0	-206	-1.806				-88.907
-3.561	0	0	-206	-1.806				-343.003
-17.932	0	0	-588	-7.527				-2.244.286
108	0	0	0	0				3.963
14.263	0	0	382	5.721				1.897.319
13.349	0	0	0	0				254.097
18.092	0	0	0	0				331.957
-4.743	0	0	0	0				-77.861
					-39.413			-39.413
					-22.525			-22.525
					-16.888			-16.888
						50.786	19.780	70.566
						79.688	29.258	108.945
						-28.902	-9.478	-38.380
929	0	0	0	423	1.709	485	35	106.314
								0
								0
12.820	0	0	-206	-534	-37.704	51.271	19.814	1.653.863

Finanzberichterstattung (HGB)							
31.12.2024							
in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 9 / LoB 21
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen							
Schadenrückstellungen	118.352	396.054	45.039	17.351	1.908.425	589.611	8
davon Bewertungsmethodik	118.352	396.054	45.039	17.351	1.908.425	589.611	8
davon Umgliederung	0	0	0	0	0	0	0
davon Diskontierung	0	0	0	0	0	0	0
Prämienrückstellungen	53.624	1.455	5.664	1.584	194.875	27.054	158
davon aus zukünftigen Prämien	0	0	0	0	0	0	0
zukünftige Prämieinnahmen	0	0	0	0	0	0	0
Abschlusskosten	0	0	0	0	0	0	0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	0	0	0	0	0	0	0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	53.624	1.455	5.664	1.584	194.875	27.054	158
Beitragsüberträge	53.518	694	579	1.578	194.196	26.729	158
erwarteter Gewinn	0	0	0	0	0	0	
Drohverlustrückstellungen	0	0	0	0	0	0	
Stornorückstellungen	106	761	5.085	6	679	326	0
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen							
Krankenversicherung							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
Risikomarge	0	0	0	0	0	0	0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	20	19.130	0	6.589	335.436	86.612	78
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	171.996	416.639	50.703	25.525	2.438.736	703.277	244

LoB 12 / LoB 24	LoB 25	LoB 26	LoB 27	LoB 28	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
7.040	0	0	0	1.831				3.083.711
7.040	0	0	0	1.831				3.083.711
0	0	0	0	0				0
0	0	0	0	0				0
16.539	6.761	645	62	31.542				339.963
0	0	0	0	0				0
0	0	0	0	0				0
0	0	0	0	0				0
0	0	0	0	0				0
16.539	6.761	645	62	31.542				339.963
16.525								293.976
0								0
0								0
14	6.761	645	62	31.542				45.987
					45.041			45.041
					19.563			19.563
					25.478			25.478
						78.988	27.732	106.721
						83.499	29.103	112.602
						-4.510	-1.370	-5.881
0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.265	0	0	0	0	0	0	0	460.130
0	0	0	0	0	11	0	0	29
35.845	6.761	645	62	33.373	45.070	78.988	27.732	4.035.595

Differenz 31.12.2024 in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 9 / LoB 21
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen							
Schadenrückstellungen	-46.813	-121.903	-6.161	-6.999	-966.959	-323.647	-8
davon Bewertungsmethodik	-44.783	-49.240	-5.687	-6.822	-955.568	-291.229	-8
davon Umgliederung	0	0	0	0	2.893	15	0
davon Diskontierung	-2.030	-72.663	-474	-177	-14.283	-32.433	0
Prämienrückstellungen	-43.587	-12.882	-3.619	34	-258.119	-62.793	-132
davon aus zukünftigen Prämien	-30.733	-12.110	1.422	-61	-239.651	-56.150	-147
zukünftige Prämieinnahmen	-79.968	-170.798	-147.796	-6.519	-1.631.103	-180.760	-1.295
Abschlusskosten	51	414	358	13	2.320	698	0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	49.184	158.274	148.860	6.445	1.389.132	123.912	1.148
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	-12.854	-771	-5.041	96	-18.468	-6.643	14
Beitragsüberträge	7.297	64	54	255	24.495	4.323	-74
erwarteter Gewinn	-20.045	-74	-10	-153	-42.284	-10.640	89
Drohverlustrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0
Stornorückstellungen	-106	-761	-5.085	-6	-679	-326	0
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen							
Krankenversicherung							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen							
davon Bewertungsmethodik							
davon Diskontierung							
Risikomarge	5.204	5.140	4.576	1.667	78.460	7.549	138
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	-20	-19.130	0	-6.589	-335.436	-86.612	-78
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	-85.216	-148.774	-5.204	-11.887	-1.482.054	-465.502	-80

LoB 12 / LoB 24	LoB 25	LoB 26	LoB 27	LoB 28	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
-4.938	0	0	0	-982				-1.478.408
-4.881	0	0	0	-1.105				-1.359.322
0	0	0	0	497				3.405
-57	0	0	0	-373				-122.491
-6.751	-6.761	-645	-268	-33.348				-428.870
-3.561	0	0	-206	-1.806				-343.003
-17.932	0	0	-588	-7.527				-2.244.286
108	0	0	0	0				3.963
14.263	0	0	382	5.721				1.897.319
-3.190	-6.761	-645	-62	-31.542				-85.867
1.567	0	0	0	0				37.981
-4.743	0	0	0	0				-77.861
0	0	0	0	0				0
-14	-6.761	-645	-62	-31.542				-45.987
					-84.454			-84.454
					-42.089			-42.089
					-42.365			-42.365
						-28.202	-7.953	-36.155
						-3.811	155	-3.656
						-24.391	-8.108	-32.499
929	0	0	0	423	1.709	485	35	106.314
-12.265	0	0	0	0	0	0	0	-460.130
0	0	0	0	0	-29	0	0	-29
-23.025	-6.761	-645	-268	-33.907	-82.774	-27.718	-7.918	-2.381.732

ANHANG II

Anhang II.I
S.02.01.02
Bilanz
in Tsd. €

		Solvabilität- II-Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	169
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	4.531.183
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	55.460
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	842.800
Aktien	R0100	10.264
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	10.264
Anleihen	R0130	1.426.737
Staatsanleihen	R0140	351.192
Unternehmensanleihen	R0150	1.052.725
Strukturierte Schuldtitel	R0160	18.217
Besicherte Wertpapiere	R0170	4.604
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	2.190.175
Derivate	R0190	5.747
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	0
Darlehen und Hypotheken	R0230	74.914
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	74.914
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	478.336
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	478.332
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	462.684
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	15.648
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	3
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	-16.700
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	16.703
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	987
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	60.225
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	281.818
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	5.901
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	2.069
Vermögenswerte insgesamt	R0500	5.435.602

Anhang II.I
S.02.01.02
Bilanz
in Tsd. €

		Solvabilität- II-Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	1.620.482
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	1.533.702
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	1.434.821
Risikomarge	R0550	98.881
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebens- versicherung)	R0560	86.780
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	81.576
Risikomarge	R0590	5.204
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	33.381
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	13.567
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	11.373
Risikomarge	R0640	2.194
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	19.814
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	19.780
Risikomarge	R0680	35
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	0
Risikomarge	R0720	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	35.689
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	236.607
Depotverbindlichkeiten	R0770	25.605
Latente Steuerschulden	R0780	429.793
Derivate	R0790	7.547
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	4.633
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	131.299
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	2.525.036
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	2.910.566

Anhang II.II
S.05.01.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
in Tsd. €

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					
		Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Gebuchte Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	111.832	0	162.792	137.909	15.588
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0120	0	0	0	0	0	2
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0130						
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	8.098	0	65.722	5.610	1.018
Netto	R0200	0	103.734	0	97.069	132.299	14.572
Verdiente Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	90.313	0	162.793	137.873	15.503
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0220	0	0	0	0	0	2
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0230						
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	4.528	0	65.721	5.610	1.015
Netto	R0300	0	85.785	0	97.071	132.263	14.491
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	25.009	0	105.756	128.887	7.631
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0320	0	0	0	0	0	1
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0330						
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	633	0	37.471	7.392	-11
Netto	R0400	0	24.377	0	68.285	121.495	7.643
Angefallene Aufwendungen	R0550	0	33.283	0	28.477	43.180	5.172
Saldo – sonstige technische Aufwen- dungen/Einnahmen	R1210						
Gesamtaufwendungen	R1300						

Feuer- und andere Sach- versicherungen C0070	Allgemeine Haftpflicht- versicherung C0080	Kredit- und Kautions- versicherung C0090
1.570.573	193.166	390
61.276	29	0
504.447	99.586	0
1.127.402	93.608	390
1.562.828	193.508	321
61.062	76	0
512.637	99.814	0
1.111.254	93.770	321
1.041.161	52.326	43
27.493	220	0
290.386	18.533	0
778.269	34.013	43
378.675	25.735	198

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)		
		Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene fi- nanzielle Verluste
		C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	0	27.731
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0	0	10
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130			
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	0	5.141
Netto	R0200	0	0	22.600
Verdiente Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	0	21.449
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0	0	10
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230			
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	0	3.805
Netto	R0300	0	0	17.654
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	0	1.852
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330			
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	0	-265
Netto	R0400	0	0	2.117
Angefallene Aufwendungen	R0550	0	0	13.546
Saldo – sonstige technische Aufwendungen/Einnahmen	R1210			
Gesamtaufwendungen	R1300			

Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
				2.219.980
				61.317
2.600	248	24	19.251	22.123
0	0	0	0	689.622
2.600	248	24	19.251	1.613.798
				2.184.589
				61.151
2.600	248	24	19.251	22.123
0	0	0	0	693.131
2.600	248	24	19.251	1.574.731
				1.362.666
				27.714
0	0	0	1.018	1.018
0	0	0	0	354.138
0	0	0	1.018	1.037.259
1.153	110	11	5.436	534.976
				29.897
				564.873

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen							
		Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fonds- gebundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nicht- lebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nicht- lebens- versicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Kranken- versicherungs- verpflichtungen)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Gebuchte Prämien							
Brutto	R1410	9.903	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1420	4.949	0	0	0	0	0
Netto	R1500	4.954	0	0	0	0	0
Verdiente Prämien							
Brutto	R1510	9.876	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1520	4.917	0	0	0	0	0
Netto	R1600	4.959	0	0	0	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto	R1610	3.694	0	0	0	10.648	-8.302
Anteil der Rückversicherer	R1620	2.032	0	0	0	1.731	-7.754
Netto	R1700	1.662	0	0	0	8.917	-548
Angefallene Aufwendungen	R1900	848	0	0	0	0	0
Saldo – sonstige technische Aufwen- dungen/Einnahmen	R2510						
Gesamtaufwendungen	R2600						

Lebensrückversicherungs- verpflichtungen			Gesamt
Kranken- rückversicherung			
Lebens- rückversicherung			
C0270	C0280	C0300	
0	0	9.903	
0	0	4.949	
0	0	4.954	
0	0	9.876	
0	0	4.917	
0	0	4.959	
0	0	6.039	
0	0	-3.992	
0	0	10.031	
0	0	848	
		-5	
		842	

Anhang II.III
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
in Tsd. €

		Index- und fondsgebundene Versicherung			
		Versicherung mit Überschuss- beteiligung		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	C0030	C0040	C0050
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bes- tem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	0		0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0		0	0
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0		0	0
Risikomarge	R0100	0	0		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0		
Bester Schätzwert	R0120	0		0	0
Risikomarge	R0130	0	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0	0		

Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
0			0	0	0
0			0	0	0
	0	0	19.780	0	19.780
	0	0	16.703	0	16.703
	0	0	3.076	0	3.076
0			35	0	35
0			0	0	0
	0	0	0	0	0
0			0	0	0
0			19.814	0	19.814

Anhang II.III

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
in Tsd. €

Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen		Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)		Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
C0160			C0170	C0180	C0190		C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0			0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0			0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		-39.413	0	50.786	0	11.373
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080		-19.707	0	3.007	0	-16.700
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		-19.707	0	47.780	0	28.073
Risikomarge	R0100	1.709			485	0	2.194
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0			0	0	0
Bester Schätzwert	R0120		0	0	0	0	0
Risikomarge	R0130	0			0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	-37.704			51.271	0	13.567

Anhang II.IV
S.17.01.02
Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung
in Tsd. €

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft		
		Krankheitskos- ten- versicherung C0020	Berufsunfähig- keits- versicherung (Einkommenser- satz- versicherung) C0030	Arbeitsunfallver- sicherung C0040
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckge- sellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risi- komarge				
Bester Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060	0	10.037	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaf- ten und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Ge- genparteiausfällen	R0140	0	15.073	0
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	-5.036	0
Schadenrückstellungen				
Brutto	R0160	0	71.539	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaf- ten und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Ge- genparteiausfällen	R0240	0	575	0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	70.964	0
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	0	81.576	0
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	0	65.928	0
Risikomarge	R0280	0	5.204	0
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	86.780	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrück- versicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0	15.648	0
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückver- sicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	0		
			71.132	0

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraft- fahrtversiche- rung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und an- dere Sachversi- cherungen	Allgemeine Haft- pflichtversiche- rung	Kredit- und Kau- tionsversiche- rung
C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
-11.427	2.045	1.618	-63.244	-35.739	26
-2.197	-4.629	101	-74.911	7.999	0
-9.230	6.675	1.518	11.667	-43.738	26
274.152	38.878	10.352	941.466	265.965	0
149.583	4.636	147	257.761	120.472	0
124.569	34.242	10.206	683.706	145.492	0
262.725	40.923	11.971	878.222	230.226	26
115.339	40.917	11.723	695.373	101.754	26
5.140	4.576	1.667	78.460	7.549	138
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
267.865	45.500	13.638	956.682	237.775	164
147.385	7	248	182.850	128.472	0
120.479	45.493	13.390	773.832	109.303	164

Anhang II.IV
S.17.01.02
Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung
in Tsd. €

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft				
		Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweck- gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060	0	0	9.788
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweck- gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	0	0	4.581
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	0	5.207
Schadenrückstellungen				
Brutto	R0160	0	0	2.103
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweck- gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	0	0	1.440
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	0	663
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	0	0	11.891
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	0	0	5.870
Risikomarge	R0280	0	0	929
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0
Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft				
		Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt				
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	0	12.820
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanz- rückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0	0	6.021
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	0	0	6.798

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Nicht-proportionale Krankenrück- versicherung	Nicht-proportionale Unfallrück- versicherung	Nicht- proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrück- versicherung	Nicht- proportionale Sachrück- versicherung	Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	-206	-1.806	-88.907
0	0	-206	-2.092	-56.281
0	0	0	286	-32.626
0	0	0	849	1.605.304
0	0	0	0	534.613
0	0	0	849	1.070.691
0	0	-206	-957	1.516.397
0	0	0	1.135	1.038.065
0	0	0	423	104.085
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Nicht-proportionale Kranken- rückversiche- rung	Nicht-proportionale Unfall- rückversiche- rung	Nicht- proportionale See-, Luftfahrt- und Transport- rückversiche- rung	Nicht- proportionale Sach- rückversiche- rung	Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
0	0	-206	-534	1.620.482
0	0	-206	-2.092	478.332
0	0	0	1.558	1.142.150

Anhang II.V												
S.19.01.21												
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen - Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt												
Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0010	2024										
Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) (absoluter Betrag)												
in Tsd. €												Entwicklungsjahr
	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Vor	R0100											10.015
N-9	R0160	400.105	212.904	54.765	18.795	4.896	7.337	738	-1.249	-448	748	
N-8	R0170	436.600	247.224	47.990	20.046	7.072	2.859	6.501	1.310	1.539		
N-7	R0180	381.267	221.666	54.694	25.214	6.755	4.751	1.798	1.487			
N-6	R0190	447.373	275.157	56.393	20.837	9.578	5.966	3.096				
N-5	R0200	412.396	240.790	63.107	18.767	11.368	1.052					
N-4	R0210	421.188	210.573	52.812	27.708	17.080						
N-3	R0220	503.115	392.767	121.260	63.987							
N-2	R0230	416.278	329.660	85.773								
N-1	R0240	511.001	455.395									
N	R0250	592.473										

in Tsd. €			
		im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
		C0170	C0180
	R0100	10.015	10.015
	R0160	748	698.590
	R0170	1.539	771.141
	R0180	1.487	697.632
	R0190	3.096	818.400
	R0200	1.052	747.480
	R0210	17.080	729.361
	R0220	63.987	1.081.129
	R0230	85.773	831.711
	R0240	455.395	966.396
	R0250	592.473	592.473
Gesamt	R0260	1.232.644	7.944.329

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen (absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr										
	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor	R0100											208.437
N-9	R0160		190.602	108.625	72.544	42.001	32.451	29.519	26.024	21.083	17.133	
N-8	R0170	502.014	198.851	113.809	60.266	44.586	39.198	32.910	28.452	23.062		
N-7	R0180	459.198	191.321	90.725	54.306	43.976	38.894	31.451	26.947			
N-6	R0190	530.645	182.928	106.428	76.566	70.492	49.710	38.031				
N-5	R0200	516.614	174.787	94.678	79.651	55.394	44.322					
N-4	R0210	527.832	174.664	123.879	80.160	48.219						
N-3	R0220	806.878	326.245	151.493	85.695							
N-2	R0230	605.849	229.406	127.587								
N-1	R0240	733.806	282.090									
N	R0250	829.100										

in Tsd. €

Jahresende (abgezinste Daten)	
	C0360
R0100	159.308
R0160	14.372
R0170	19.431
R0180	22.769
R0190	31.794
R0200	39.099
R0210	43.017
R0220	78.573
R0230	119.358
R0240	270.659
R0250	806.924
Gesamt	R0260 1.605.304

Anhang II.VI
S.23.01.01
Eigenmittel
in Tsd. €

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	244.000	244.000		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	353.354	353.354		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0	0	0	0	0
Überschussfonds	R0070	0	0			
Vorzugsaktien	R0090	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	2.261.612	2.261.612			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	0		0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	2.858.966	2.858.966	0	0	0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	0			0	0

in Tsd. €		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	2.858.966	2.858.966	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	2.858.966	2.858.966	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	2.858.966	2.858.966	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	2.858.966	2.858.966	0	0	
SCR	R0580	1.034.502				
MCR	R0600	258.626				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	276,4%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1.105,4%				

in Tsd. €						C0060
Ausgleichsrücklage						
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten					R0700	2.910.566
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)					R0710	-
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte					R0720	51.600
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile					R0730	597.354
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden					R0740	-
Ausgleichsrücklage					R0760	2.261.612
Erwartete Gewinne						
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung					R0770	34.221
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung					R0780	400.862
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)					R0790	435.083

Anhang II.VII

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
in Tsd. €

		Brutto- Solvenzkapital- anforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0100
Marktrisiko	R0010	834.074		0
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	75.870		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	143	0	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	67.048	0	0
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	867.562	0	0
Diversifikation	R0060	-448.832		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	1.395.864		
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100		
Operationelles Risiko	R0130	68.431		
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	0		
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-429.793		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0		
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	1.034.502		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0		
Solvenzkapitalanforderung	R0220	1.034.502		
Weitere Angaben zur SCR				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0		

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010
MCRNL-Ergebnis	R0010	232.911

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	65.928	103.734
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	115.339	97.069
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	40.917	132.299
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	11.723	14.572
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	695.373	1.127.402
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	101.754	93.608
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	26	390
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	0
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	5.870	22.600
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	2.600
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	248
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	24
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	1.135	19.251

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur
Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit
in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und
Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCRL-Ergebnis	R0200	1.068

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	0	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	0	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	50.856	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		0

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	233.979
SCR	R0310	1.034.502
MCR-Obergrenze	R0320	465.526
MCR-Untergrenze	R0330	258.626
Kombinierte MCR	R0340	258.626
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	4.000
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	258.626

IMPRESSUM

Herausgeber

SV SparkassenVersicherung
Holding AG
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart
Tel.: 0711 898-0 | Fax: 0711 898-1870
[🌐 sparkassenversicherung.de](https://www.sparkassenversicherung.de)

Verantwortlich

Rechnungswesen

Konzeption & Gestaltung der Titel und Rückseite

RYZE Digital, Mainz
[🌐 ryze-digital.de](https://www.ryze-digital.de)

Die Berichte finden Sie auf der [🌐 Homepage](https://www.sv.de) der SV.

GESCHÄFTSBERICHTE 2024



SV KOMPAKT
Profil und Positionen



SV NACHHALTIGKEIT
Wir übernehmen
Verantwortung



**SV KOMPAKT
ONLINE**



SV KONZERN
Geschäftsbericht 2024



SV HOLDING AG
Geschäftsbericht 2024



**SV GEBÄUDE-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2024



**SV LEBENS-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2024



SV PENSIONS-FONDS AG
Geschäftsbericht 2024



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gruppe



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Holding AG



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gebäudeversicherung AG



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Lebensversicherung AG